

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

vom 24. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Januar 2022)

zum Thema:

Arbeitssituation der Berliner Schulhausmeister*innen

und **Antwort** vom 11. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Feb. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10751

vom 24. Januar 2022

über Arbeitssituation der Berliner Schulhausmeister*innen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Schulhausmeister*innen an den Berliner Schulen sind mit einem Bildschirm und/oder Büroarbeitsplatz nach DGUV 215-410 (inkl. PC- und Internetanschluss) ausgestattet? Bitte einzeln (Bildschirm- und/oder Büroarbeitsplatz) nach Bezirken aufschlüsseln.

Zu 1.: Siehe Tabelle Anlage 1.

2. Wie viele Schulhausmeister*innen sind noch in der Entgeltgruppe 6 und höher eingruppiert? a. Welche Aufgabengebiete haben sich nach dem 01.12.2012 für Schulhausmeister*innen geändert, dass eine Abstufung der Entgeltgruppe von 6 auf 5 gerechtfertigt hat.

Zu 2.: Siehe Tabelle Anlage 1.

Beschäftigten, die derzeit noch der Entgeltgruppe 6 zugeordnet sind, wurden im Rahmen der Besitzstandregelung des § 29 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) zum 1. Januar 2012 unter Beibehaltung ihrer bisherigen Entgeltgruppe in die Entgeltordnung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) übergeleitet. Dieser Besitzstand gilt nur für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. Hierdurch wird vermieden, dass die Beschäftigten vom 1. Januar 2012 an unmittelbar nach § 12 TV-L i. V. m. der Entgeltordnung in das jeweilige Tätigkeitsmerkmal in der Entgeltordnung eingruppiert sind, was zu Herabgruppierungen geführt hätte.

zu a: Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung zum BAT/BAT-O für Schulhausmeister wurden von den Tarifvertragsparteien des TV-L nicht in die Entgeltordnung zum TV-L übernommen. Hausmeister/Hausmeisterinnen sind seit dem 1. Januar 2012, unabhängig von den Gebäuden und Geländen, einheitlich nach Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert. Eine „Abstufung“ in dem Sinne liegt insofern nicht vor (siehe auch Antwort zu Frage 2 und 5).

3. Wie viele Schulhausmeister*innen sind in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert, haben also eine einschlägige anerkannte Berufsausbildung?

Zu 3.: Siehe Tabelle Anlage 1.

4. Wie viele Schulhausmeister*innen, bzw. Schulhauswarte*innen, bzw. Schulhausmeisterassistent*innen sind in die Entgeltgruppe 4, bzw. 3 eingruppiert?

Zu 4.: Siehe Tabelle Anlage 1.

Die Begriffe „Schulhauswart/Schulhauswartin“ bzw. Schulhausmeisterassistent/Schulhausmeisterassistentin“ sind tarifvertraglich im TV-L bzw. der Entgeltordnung zum TV-L nicht belegt. Sofern es sich um Beschäftigte mit körperlich und handwerklich geprägten Tätigkeiten handelt, sind sie je nach auszuübender Tätigkeit ggf. in die Entgeltgruppe 3 des Abschnittes 1 des Teil III der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert. Die Entgeltgruppe 4 ist in Abschnitt 1 des Teil III der Entgeltordnung zum TV-L nicht belegt.

5. Nach welchen Kriterien erfolgt die Eingruppierung? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln. a. Gibt es ein einheitliches Verzeichnis, der einschlägig anerkannten Berufsausbildung für Schulhausmeister? Wenn ja, bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen. Wenn nein, warum nicht?

Zu 5.: Siehe Tabelle Anlage 1.

Die Eingruppierung der Schulhausmeister/Schulhausmeisterinnen erfolgt nach § 12 TV-L in Verbindung mit der Entgeltordnung zum TV-L. Sofern es sich bei der auszuübenden Tätigkeit um die einer Hausmeisterin/eines Hausmeisters handelt, erfolgt die Eingruppierung bei Vorliegen einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren in die Entgeltgruppe 5, ohne entsprechende Ausbildung in Entgeltgruppe 4. Unter einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist ein Ausbildungsberuf zu verstehen, der die/den Beschäftigten befähigt, die Tätigkeit einer Hausmeisterin/eines Hausmeisters sachgerecht auszuüben. Da es eine Berufsausbildung zur Hausmeiste-

rin/zum Hausmeister nicht gibt, muss es für den Begriff des einschlägigen anerkannten Ausbildungsberufs genügen, wenn die Ausbildung ein Grundlagenwissen vermittelt, das für die Tätigkeit eines Hausmeisters/ einer Hausmeisterin benötigt wird. Ein einheitliches Verzeichnis, welche Ausbildungsberufe hierunter fallen, wurde durch die Tarifvertragsparteien nicht vereinbart. Insofern existiert auch kein Berlin weit gültiges Verzeichnis.

6. Gibt es eine einheitliche Musteraufgabenbeschreibung für Schulhausmeister*innen in den Berliner Bezirken? Wenn ja, bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen. Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.: Siehe Tabelle Anlage 1, für Region 1 zusätzlich Anlage 6, für Region 7 zusätzlich Anlage 3, Anlage 4 und Anlage 5.

Eine Berlin weit gültige Muster-Aufgabenkreisbeschreibung für Schulhausmeister/Schulhausmeisterinnen existiert nicht. Diese ist aufgrund der in der Entgeltordnung zum TV-L ausgewiesenen Bewertung/Eingruppierung für Hausmeister/Hausmeisterinnen nicht zwingend erforderlich (siehe auch Antwort zu Frage 5).

7. Ist für die Eingruppierung eine solche Beschreibung des Aufgabengebietes (BAK) erforderlich? Wenn nein, warum nicht?

Zu 7.: Siehe Tabelle Anlage 1, für Region 7 zusätzlich Anlage 4.

Für die Eingruppierung ist eine solche Beschreibung des Aufgabenkreises nicht zwingend erforderlich, weil die Eingruppierung der Schulhausmeister/Schulhausmeisterinnen nach § 12 TV-L in Verbindung mit der Entgeltordnung zum TV-L erfolgt. Sofern es sich bei der auszuübenden Tätigkeit um die einer Hausmeisterin/eines Hausmeisters handelt, erfolgt die Eingruppierung bei Vorliegen einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren in Entgeltgruppe 5, ohne entsprechende Ausbildung in Entgeltgruppe 4. Ob diese für die Eingruppierung erforderlichen personenbezogenen Anforderungen bei dem/der Beschäftigten vorliegen, ist eine jeweilige Einzelfallprüfung. Eine BAK wäre nur dann erforderlich, wenn die Entgeltordnung zum TV-L weitere Entgeltgruppen für Hausmeister/Hausmeisterinnen ausweisen würde, bei denen ausgehend von der Basistätigkeit Heraushebungsmerkmale zu prüfen wären. Dies ist aber nicht der Fall.

8. Wie unterscheidet sich die Aufgabenbeschreibung der Schulhausmeister*innen mit anerkannter einschlägiger Berufsausbildung, bzw. Schulhausmeister*innen ohne anerkannter einschlägiger Berufsausbildung, bzw. Schulhauswarte*innen, bzw. Schulhausmeisterassistent*innen?

Zu 8.: Siehe Tabelle Anlage 1.

Hinsichtlich der Begriffe „Schulhauswart/Schulhauswartin“ bzw. Schulhausmeisterassistent/Schulhausmeisterassistentin“ wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Bei der Aufgabenbeschreibung gibt es keine Unterscheidung von Schulhausmeistern/Schulhausmeisterinnen mit einschlägiger anerkannter Berufsausbildung bzw. Schulhausmeistern/Schulhausmeisterinnen ohne einschlägige anerkannte Berufsausbildung. Entscheidend für die Eingruppierung ist allein die Erfüllung der personenbezogenen Anforderungen, d.h., die persönliche Qualifikation des/der Beschäftigten.

9. Werden angeordnete oder freiwillig geleistete Überstunden erfasst und wie erfolgt die Vertretung bei Ausgleich durch entsprechende Freizeit?

Zu 9.: Siehe Tabelle Anlage 1.

10. Den Schulhausmeister*innen steht ein eigenes Budget zur Verfügung. Wie hoch ist dieses Budget und wie sind die Kriterien zur Verwendung? Bitte nach Bezirke und ggf. Schulen aufgeschlüsselt. Falls die Höhe des Budgets in den einzelnen Bezirken unterscheidet, welche Gründe gibt es dafür?

Zu 10.: Siehe Tabelle Anlage 1, für Region 11 zusätzlich Anlage 2.

11. Wurden die Schulhausmeister*innen für die Reinigung der Corona-Luftfilter bereits dazu beauftragt und aus- und fortgebildet, bzw. besitzen sie die fachliche Kompetenz und wie soll der Mehraufwand für die Schulhausmeister*innen kompensiert werden? Wenn nicht, wer führt die Reinigung der Filter aktuell durch?

Zu 11.: Siehe Tabelle Anlage 1.

12. Wurden überall dort, wo aktuell Luftfilter eingesetzt wurden, alle Schulhausmeister*innen mit der für die Reinigung notwendigen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ausgestattet? Bitte nach einzelnen Bezirken und der jeweiligen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) aufschlüsseln.

Zu 12.: Siehe Tabelle Anlage 1.

13. Durch Schulzusammenlegungen, Gebäudezuwachs, Ganztagsbetrieb und wachsende Schülerzahlen hat sich die Arbeit der einzelnen Schulhausmeister*innen vervielfacht und auch die Anforderungen sind gestiegen. Wurde eine Neubewertung, bzw. Anpassung der TV-L Entgeltgruppe durchgeführt, ist eine solche Neubewertung vorgesehen und wenn nicht, was ist der Grund dafür?

Zu 13.: Siehe Tabelle Anlage 1.

Die Eingruppierung der Schulhausmeister/Schulhausmeisterinnen richtet sich nach der von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Entgeltordnung zum TV-L und den dort in Teil III Abschnitt explizit festgelegten Entgeltgruppen 5 und 4. Neubewertungen oder Anpassungen der Entgeltgruppe sind in dieser Hinsicht nicht vorgesehen und könnten nur durch eine Änderung der EG-O zum TV-L erfolgen.

14. Nach welchem Bemessungsschlüssel richtet sich die Anzahl der Schulhausmeister*innen in einem Bezirk und welche Kriterien fließen hier mit ein?

Zu 14.: Siehe Tabelle Anlage 1.

Vor Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L war für die Eingruppierung der Schulhausmeister/Schulhausmeisterinnen der Teil II Abschnitt O Unterabschnitt I der Vergütungsordnung zum BAT maßgeblich und erfolgte anhand der Anzahl der betreuten Unterrichtsräume. Diese Regelung wurde jedoch mit dem TV-L aufgegeben und nicht in die Entgeltordnung zum TV-L aufgenommen. Ein Bemessungsschlüssel ist somit tarifvertraglich derzeit nicht vorgesehen.

15. Können Schulhausmeister*innen, bzw. Schulhauswart*innen und Schulhausmeisterassistent*innen den jeweiligen Jahresurlaub frei wählen (außerhalb der Ferien)? Wenn ja seit wann und wenn nein warum nicht?

Zu 15.: Siehe Tabelle Anlage 1.

16. Wie viele Schulhausmeister*innen absolvieren noch den Bereitschaftsdienst? Wenn ja, warum und bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen.

Zu 16.: Siehe Tabelle Anlage 1.

Berlin, den 11. Februar 2022

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Region	Frage 1	Frage 2	Frage 2a	Frage 3
	<p>Wie viele Schulhausmeister*innen an den Berliner Schulen sind mit einem Bildschirm und/oder Büroar-beitsplatz nach DGUV 215-410 (inkl. PC- und Internetanschluss) ausgestattet? Bitte einzeln (Bildschirm- und/oder Büroarbeitsplatz) nach Bezirken aufschlüsseln.</p>	<p>Wie viele Schulhausmeister*innen sind noch in der Entgeltgruppe 6 und höher eingruppiert?</p>	<p>Welche Aufgabengebiete haben sich nach dem 01.12.2012 für Schulhausmeister*innen geändert, dass eine Abstufung der Entgeltgruppe von 6 auf 5 gerechtfertigt hat.</p>	<p>Wie viele Schulhausmeister*innen sind in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert, haben also eine einschlägige anerkannte Berufsausbildung?</p>
01 (Mitte)	<p>Die SHM nutzen bei Bedarf die IT Infrastruktur, die von den Schulen bereitgestellt werden.</p>	<p>Derzeit sind 18 Schulhausmeister in der Entgeltgruppe E 6 und höher eingruppiert.</p>	<p>Herabgruppierungen sind uns nicht bekannt.</p>	<p>Derzeit sind 39 Schulhausmeister in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert.</p>

Region	Frage 1	Frage 2	Frage 2a	Frage 3
	Wie viele Schulhausmeister*innen an den Berliner Schulen sind mit einem Bildschirm und/oder Büroarbeitsplatz nach DGUV 215-410 (inkl. PC- und Internetanschluss) ausgestattet? Bitte einzeln (Bildschirm- und/oder Büroarbeitsplatz) nach Bezirken aufschlüsseln.	Wie viele Schulhausmeister*innen sind noch in der Entgeltgruppe 6 und höher eingruppiert?	Welche Aufgabengebiete haben sich nach dem 01.12.2012 für Schulhausmeister*innen geändert, dass eine Abstufung der Entgeltgruppe von 6 auf 5 gerechtfertigt hat.	Wie viele Schulhausmeister*innen sind in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert, haben also eine einschlägige anerkannte Berufsausbildung?
02 (Friedrichshain-Kreuzberg)	0 Ausstattung seitens des Bezirks mit Smartphones	14	0 Eingruppierung der SHM gem. Entgelt-O. zum TV-L nicht vom Aufgabengebiet abhängig	40
03 (Pankow)	Der Bezirk wurde um Stellungnahme zu den Fragen gebeten, diese liegen noch nicht vor.			

Region	Frage 1	Frage 2	Frage 2a	Frage 3
	Wie viele Schulhausmeister*innen an den Berliner Schulen sind mit einem Bildschirm und/oder Büroar-beitsplatz nach DGUV 215-410 (inkl. PC- und Internetanschluss) ausgestattet? Bitte einzeln (Bildschirm- und/oder Büroarbeitsplatz) nach Bezirken aufschlüsseln.	Wie viele Schulhausmeister*innen sind noch in der Entgeltgruppe 6 und höher eingruppiert?	Welche Aufgabengebiete haben sich nach dem 01.12.2012 für Schulhausmeister*innen geändert, dass eine Abstufung der Entgeltgruppe von 6 auf 5 gerechtfertigt hat.	Wie viele Schulhausmeister*innen sind in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert, haben also eine einschlägige anerkannte Berufsausbildung?
04 (Charlottenburg-Wilmersdorf)	0 Die Schulgebäude sind bislang nicht an das bezirkliche Netz angeschlossen. Einige wenige Schulhausmeister*innen haben von der Schule einen PC mit Internetanschluss (über das Schulnetz) zur Verfügung gestellt bekommen, bzw. können auf das WLAN der Schule zugreifen.	16	Keine, eine Einstufung in E 6 erfolgte nach Einführung des TV-L (Überleitung). Die Überleitung erfolgte von SHM*innen, die in Vgr. VI b waren; die Überleitung erfolgte am 01.11.2010 für diese SHM*innen; alle anderen nach E 5; Einstellungen nach 2010 erfolgten nach E 5 und E 4	31 SHM*innen

Region	Frage 1	Frage 2	Frage 2a	Frage 3
	Wie viele Schulhausmeister*innen an den Berliner Schulen sind mit einem Bildschirm und/oder Büroarbeitsplatz nach DGUV 215-410 (inkl. PC- und Internetanschluss) ausgestattet? Bitte einzeln (Bildschirm- und/oder Büroarbeitsplatz) nach Bezirken aufschlüsseln.	Wie viele Schulhausmeister*innen sind noch in der Entgeltgruppe 6 und höher eingruppiert?	Welche Aufgabengebiete haben sich nach dem 01.12.2012 für Schulhausmeister*innen geändert, dass eine Abstufung der Entgeltgruppe von 6 auf 5 gerechtfertigt hat.	Wie viele Schulhausmeister*innen sind in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert, haben also eine einschlägige anerkannte Berufsausbildung?
05 (Spandau)	Dazu liegen keine Erhebungen vor, da die Schulen ggf. PC-Ausstattung zur Verfügung stellen; alle SHM*innen (47) wurden im Jahr 2021 mit einem Tablet ausgestattet.	8 SHM*innen in E 6	Keine. Die Eingruppierung richtet sich nach der Entgeltordnung zum TV-L.	29

Region	Frage 1	Frage 2	Frage 2a	Frage 3
	Wie viele Schulhausmeister*innen an den Berliner Schulen sind mit einem Bildschirm und/oder Büroar-beitsplatz nach DGUV 215-410 (inkl. PC- und Internetanschluss) ausgestattet? Bitte einzeln (Bildschirm- und/oder Büroarbeitsplatz) nach Bezirken aufschlüsseln.	Wie viele Schulhausmeister*innen sind noch in der Entgeltgruppe 6 und höher eingruppiert?	Welche Aufgabengebiete haben sich nach dem 01.12.2012 für Schulhausmeister*innen geändert, dass eine Abstufung der Entgeltgruppe von 6 auf 5 gerechtfertigt hat.	Wie viele Schulhausmeister*innen sind in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert, haben also eine einschlägige anerkannte Berufsausbildung?
06 (Steglitz-Zehlendorf)	0	13	Die Frage kann Urlaubsbedingt erst nach den Ferinen beantwortet werden	42

Region	Frage 1	Frage 2	Frage 2a	Frage 3
	Wie viele Schulhausmeister*innen an den Berliner Schulen sind mit einem Bildschirm und/oder Büroar-beitsplatz nach DGUV 215-410 (inkl. PC- und Internetanschluss) ausgestattet? Bitte einzeln (Bildschirm- und/oder Büroarbeitsplatz) nach Bezirken aufschlüsseln.	Wie viele Schulhausmeister*innen sind noch in der Entgeltgruppe 6 und höher eingruppiert?	Welche Aufgabengebiete haben sich nach dem 01.12.2012 für Schulhausmeister*innen geändert, dass eine Abstufung der Entgeltgruppe von 6 auf 5 gerechtfertigt hat.	Wie viele Schulhausmeister*innen sind in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert, haben also eine einschlägige anerkannte Berufsausbildung?
07 (Tempelhof-Schöneberg)	Keine	Insgesamt beschäftigen wir 16 SHM mit E6 TV-L (Altverträge). Höhere Eingruppierungen gibt es nicht.	a) In der kürze der Zeit kann die Frage urlaubsbedingt nicht geklärt werden.	Insgesamt 25 SHM mit E5 TV-L mit annerkannter einschlägiger Berufsausbildung

Region	Frage 1	Frage 2	Frage 2a	Frage 3
	Wie viele Schulhausmeister*innen an den Berliner Schulen sind mit einem Bildschirm und/oder Büroar-beitsplatz nach DGUV 215-410 (inkl. PC- und Internetanschluss) ausgestattet? Bitte einzeln (Bildschirm- und/oder Büroarbeitsplatz) nach Bezirken aufschlüsseln.	Wie viele Schulhausmeister*innen sind noch in der Entgeltgruppe 6 und höher eingruppiert?	Welche Aufgabengebiete haben sich nach dem 01.12.2012 für Schulhausmeister*innen geändert, dass eine Abstufung der Entgeltgruppe von 6 auf 5 gerechtfertigt hat.	Wie viele Schulhausmeister*innen sind in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert, haben also eine einschlägige anerkannte Berufsausbildung?
08 (Neukölln)	0	12	Keine anderen Aufgabengebiete, sondern sogen. Altbestände mit Überleitungs TV-L von BAT nach TV-L vorherige Eingruppierung nach BAT (von VI/VII BAT mit Fallgruppenaufstiegs nach E6 TV-L)	51

Region	Frage 1	Frage 2	Frage 2a	Frage 3
	Wie viele Schulhausmeister*innen an den Berliner Schulen sind mit einem Bildschirm und/oder Büroar-beitsplatz nach DGUV 215-410 (inkl. PC- und Internetanschluss) ausgestattet? Bitte einzeln (Bildschirm- und/oder Büroarbeitsplatz) nach Bezirken aufschlüsseln.	Wie viele Schulhausmeister*innen sind noch in der Entgeltgruppe 6 und höher eingruppiert?	Welche Aufgabengebiete haben sich nach dem 01.12.2012 für Schulhausmeister*innen geändert, dass eine Abstufung der Entgeltgruppe von 6 auf 5 gerechtfertigt hat.	Wie viele Schulhausmeister*innen sind in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert, haben also eine einschlägige anerkannte Berufsausbildung?
09 (Treptow-Köpenick)	keine	7	Es haben sich keine Aufgabengebiete geändert. Die Eingruppierungsrichtlinien werden über den TV-L/Entgeltordnung festgeschrieben.	45 Alle neu eingestellten Schulhausmeister/innen werden bei einschlägig anerkannten Ausbildungsberufen und Vorliegen der entsprechenden formalen Anforderungen in der E 5 eingruppiert.

Region	Frage 1	Frage 2	Frage 2a	Frage 3
	Wie viele Schulhausmeister*innen an den Berliner Schulen sind mit einem Bildschirm und/oder Büroar-beitsplatz nach DGUV 215-410 (inkl. PC- und Internetanschluss) ausgestattet? Bitte einzeln (Bildschirm- und/oder Büroarbeitsplatz) nach Bezirken aufschlüsseln.	Wie viele Schulhausmeister*innen sind noch in der Entgeltgruppe 6 und höher eingruppiert?	Welche Aufgabengebiete haben sich nach dem 01.12.2012 für Schulhausmeister*innen geändert, dass eine Abstufung der Entgeltgruppe von 6 auf 5 gerechtfertigt hat.	Wie viele Schulhausmeister*innen sind in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert, haben also eine einschlägige anerkannte Berufsausbildung?
10 (Marzahn-Hellersdorf)	Der Bezirk wurde um Stellungnahme zu den Fragen gebeten, diese liegen noch nicht vor.			

Region	Frage 1	Frage 2	Frage 2a	Frage 3
	Wie viele Schulhausmeister*innen an den Berliner Schulen sind mit einem Bildschirm und/oder Büroarbeitsplatz nach DGUV 215-410 (inkl. PC- und Internetanschluss) ausgestattet? Bitte einzeln (Bildschirm- und/oder Büroarbeitsplatz) nach Bezirken aufschlüsseln.	Wie viele Schulhausmeister*innen sind noch in der Entgeltgruppe 6 und höher eingruppiert?	Welche Aufgabengebiete haben sich nach dem 01.12.2012 für Schulhausmeister*innen geändert, dass eine Abstufung der Entgeltgruppe von 6 auf 5 gerechtfertigt hat.	Wie viele Schulhausmeister*innen sind in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert, haben also eine einschlägige anerkannte Berufsausbildung?
11 (Lichtenberg)	Nach derzeitigem Wissensstand haben 16 SHM einen Bildschirm und/oder Büroarbeitsplatz mit Internetanschluss. Die Kommunikation und der Datenversand erfolgt i.d.R. über die Schulsekretariate.	13 SHM werden derzeit nach der E6 vergütet, in diesem Falle alles langfristig Beschäftigte. Eine Abstufung von Vergütungen erfolgte in der Vergangenheit nicht.	SHM wurden in Lichtenberg werden nach TV-L E 5 eingestellt.	Derzeit werden 59 Beschäftigte mit der E5 vergütet.

Region	Frage 1	Frage 2	Frage 2a	Frage 3
	Wie viele Schulhausmeister*innen an den Berliner Schulen sind mit einem Bildschirm und/oder Büroarbeitsplatz nach DGUV 215-410 (inkl. PC- und Internetanschluss) ausgestattet? Bitte einzeln (Bildschirm- und/oder Büroarbeitsplatz) nach Bezirken aufschlüsseln.	Wie viele Schulhausmeister*innen sind noch in der Entgeltgruppe 6 und höher eingruppiert?	Welche Aufgabengebiete haben sich nach dem 01.12.2012 für Schulhausmeister*innen geändert, dass eine Abstufung der Entgeltgruppe von 6 auf 5 gerechtfertigt hat.	Wie viele Schulhausmeister*innen sind in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert, haben also eine einschlägige anerkannte Berufsausbildung?
12 (Reinickendorf)	Der Bezirk wurde um Stellungnahme zu den Fragen gebeten, diese liegen noch nicht vor.			
13 (berufliche Schulen/Oberstufenzentren)	Alle Schulhausmeister	34	SHM wurden/ werden nach TV-L E 5 eingestellt.	26

Region	Frage 1	Frage 2	Frage 2a	Frage 3
	<p>Wie viele Schulhausmeister*innen an den Berliner Schulen sind mit einem Bildschirm und/oder Büroar-beitsplatz nach DGUV 215-410 (inkl. PC- und Internetanschluss) ausgestattet? Bitte einzeln (Bildschirm- und/oder Büroarbeitsplatz) nach Bezirken aufschlüsseln.</p>	<p>Wie viele Schulhausmeister*innen sind noch in der Entgeltgruppe 6 und höher eingruppiert?</p>	<p>Welche Aufgabengebiete haben sich nach dem 01.12.2012 für Schulhausmeister*innen geändert, dass eine Abstufung der Entgeltgruppe von 6 auf 5 gerechtfertigt hat.</p>	<p>Wie viele Schulhausmeister*innen sind in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert, haben also eine einschlägige anerkannte Berufsausbildung?</p>
<p>13 (zentralverwaltete Schulen)</p>	<p>Die Frage kann für die zentralverwalteten Schulen nicht eigens beantwortet werden.</p>	<p>In den zentralverwalteten Schulen sind 4 Schulhausmeister*innen in der E 6 eingruppiert. Welche Aufgabengebiete sich geändert haben, kann für die zentralverwalteten Schulen nicht beantwortet werden. Im Bereich der zentralverwalteten Schulen ist keine Abstufung der Entgeltgruppe erfolgt.</p>		<p>In den zentralverwalteten Schulen sind 10 Schulhausmeister*innen in die E 5 eingruppiert und haben eine anerkannte Berufsausbildung.</p>

Region	Frage 4	Frage 5	Frage 5a	Frage 6
	Wie viele Schulhausmeister*innen, bzw. Schulhauswarte*innen, bzw. Schulhausmeisterassistent*innen sind in die Entgeltgruppe 4, bzw.3 eingruppiert?	Nach welchen Kriterien erfolgt die Eingruppierung? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.	Gibt es ein einheitliches Verzeichnis, der einschlägig anerkannten Berufsausbildung für Schulhausmeister ? Wenn ja, bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen. Wenn nein, warum nicht?	Gibt es eine einheitliche Musteraufgabenbeschreibung für Schulhausmeister*innen in den Berliner Bezirken?
01 (Mitte)	Die Begriffe „Schulhauswart/Schulhauswartin“ bzw. Schulhausmeisterassistent/Schulhausmeisterassistentin“ sind tarifvertraglich im TV-L bzw. der Entgeltordnung zum TV-L nicht belegt. Sofern es sich um Beschäftigte mit körperlich und handwerklich geprägten Tätigkeiten handelt, sind sie je nach ausübender Tätigkeit ggf. in die Entgeltgruppe 3 des Abschnittes 1 des Teil III der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert. Die Entgeltgruppe 4 ist in Abschnitt 1 des Teil III der Entgeltordnung zum TV-L nicht belegt.	Es gilt der TV-L in der aktuellen Fassung.	In Mitte arbeiten wir an einem einheitlichen Anforderungsprofil; einheitlichem BAK als Grundlage für eine dann stärker einheitliche Eingruppierung.	Die aktuellste Fassung ist vom 08.10.2012 (siehe Anlage 6)

Region	Frage 4	Frage 5	Frage 5a	Frage 6
	Wie viele Schulhausmeister*innen, bzw. Schulhauswarte*innen, bzw. Schulhausmeisterassistent*innen sind in die Entgeltgruppe 4, bzw.3 eingruppiert?	Nach welchen Kriterien erfolgt die Eingruppierung? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.	Gibt es ein einheitliches Verzeichnis, der einschlägig anerkannten Berufsausbildung für Schulhausmeister ? Wenn ja, bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen. Wenn nein, warum nicht?	Gibt es eine einheitliche Musteraufgabenbeschreibung für Schulhausmeister*innen in den Berliner Bezirken?
02 (Friedrichshain-Kreuzberg)	Die Begriffe „Schulhauswart/Schulhauswartin“ bzw. Schulhausmeisterassistent/Schulhausmeisterassistentin“ sind tarifvertraglich im TV-L bzw. der Entgeltordnung zum TV-L nicht belegt. Sofern es sich um Beschäftigte mit körperlich und handwerklich geprägten Tätigkeiten handelt, sind sie je nach ausübender Tätigkeit ggf. in die Entgeltgruppe 3 des Abschnittes 1 des Teil III der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert. Die Entgeltgruppe 4 ist in Abschnitt 1 des Teil III der Entgeltordnung zum TV-L nicht belegt.	Erfüllung des Qualifizierungsmerkmals gem. Teil III Absch.2 Unterabschn. 3 der Entgelt-O. zum TV-L	nein	nein, aber es liegt eine Dienstanweisung für die SHM aus 2012 mit Aufgaben vor
03 (Pankow)				

Region	Frage 4	Frage 5	Frage 5a	Frage 6
	Wie viele Schulhausmeister*innen, bzw. Schulhauswarte*innen, bzw. Schulhausmeisterassistent*innen sind in die Entgeltgruppe 4, bzw.3 eingruppiert?	Nach welchen Kriterien erfolgt die Eingruppierung? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.	Gibt es ein einheitliches Verzeichnis, der einschlägig anerkannten Berufsausbildung für Schulhausmeister ? Wenn ja, bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen. Wenn nein, warum nicht?	Gibt es eine einheitliche Musteraufgabenbeschreibung für Schulhausmeister*innen in den Berliner Bezirken?
04 (Charlottenburg-Wilmersdorf)	Die Begriffe „Schulhauswart/Schulhauswartin“ bzw. Schulhausmeisterassistent/Schulhausmeisterassistentin“ sind tarifvertraglich im TV-L bzw. der Entgeltordnung zum TV-L nicht belegt. Sofern es sich um Beschäftigte mit körperlich und handwerklich geprägten Tätigkeiten handelt, sind sie je nach ausübender Tätigkeit ggf. in die Entgeltgruppe 3 des Abschnittes 1 des Teil III der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert. Die Entgeltgruppe 4 ist in Abschnitt 1 des Teil III der Entgeltordnung zum TV-L nicht belegt.	Die Eingruppierung erfolgt nach TV-L Teil III Abschnitt 2, 2.3	Nein. Es wurde festgelegt, dass einschlägig anerkannte Berufsausbildungen alle Ausbildungen sind, die mit "Gebäuden" zu tun haben. Mindestausbildungsdauer 3 Jahre	Nein. Seit 2013 ist eine Dienstanweisung für die Tätigkeiten eines/r SHM*in in Kraft

Region	Frage 4	Frage 5	Frage 5a	Frage 6
	Wie viele Schulhausmeister*innen, bzw. Schulhauswarte*innen, bzw. Schulhausmeisterassistent*innen sind in die Entgeltgruppe 4, bzw.3 eingruppiert?	Nach welchen Kriterien erfolgt die Eingruppierung? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.	Gibt es ein einheitliches Verzeichnis, der einschlägig anerkannten Berufsausbildung für Schulhausmeister ? Wenn ja, bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen. Wenn nein, warum nicht?	Gibt es eine einheitliche Musteraufgabenbeschreibung für Schulhausmeister*innen in den Berliner Bezirken?
05 (Spandau)	Die Begriffe „Schulhauswart/Schulhauswartin“ bzw. Schulhausmeisterassistent/Schulhausmeisterassistentin“ sind tarifvertraglich im TV-L bzw. der Entgeltordnung zum TV-L nicht belegt. Sofern es sich um Beschäftigte mit körperlich und handwerklich geprägten Tätigkeiten handelt, sind sie je nach ausübender Tätigkeit ggf. in die Entgeltgruppe 3 des Abschnittes 1 des Teil III der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert. Die Entgeltgruppe 4 ist in Abschnitt 1 des Teil III der Entgeltordnung zum TV-L nicht belegt.	Die Eingruppierung erfolgt nach den Kriterien der Entgeltordnung zum TV-L: mit 3jähriger abgeschlossener Ausbildung E 5, ohne einschlägige Ausbildung E 4	berlinweit meines Wissens nicht	Aps sind wahrscheinlich in den Bezirken unterschiedlich, DA SHM gilt für alle Bezirke

Region	Frage 4	Frage 5	Frage 5a	Frage 6
	Wie viele Schulhausmeister*innen, bzw. Schulhauswarte*innen, bzw. Schulhausmeisterassistent*innen sind in die Entgeltgruppe 4, bzw.3 eingruppiert?	Nach welchen Kriterien erfolgt die Eingruppierung? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.	Gibt es ein einheitliches Verzeichnis, der einschlägig anerkannten Berufsausbildung für Schulhausmeister ? Wenn ja, bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen. Wenn nein, warum nicht?	Gibt es eine einheitliche Musteraufgabenbeschreibung für Schulhausmeister*innen in den Berliner Bezirken?
06 (Steglitz-Zehlendorf)	Die Begriffe „Schulhauswart/Schulhauswartin“ bzw. Schulhausmeisterassistent/Schulhausmeisterassistentin“ sind tarifvertraglich im TV-L bzw. der Entgeltordnung zum TV-L nicht belegt. Sofern es sich um Beschäftigte mit körperlich und handwerklich geprägten Tätigkeiten handelt, sind sie je nach ausübender Tätigkeit ggf. in die Entgeltgruppe 3 des Abschnittes 1 des Teil III der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert. Die Entgeltgruppe 4 ist in Abschnitt 1 des Teil III der Entgeltordnung zum TV-L nicht belegt.	Die Frage kann Urlaubsbedingt erst nach den Ferien beantwortet werden	Ein Bewerber muss eine abgeschlossene Ausbildung in einem Handwerksberuf nachweisen	Die Frage kann Urlaubsbedingt erst nach den Ferien beantwortet werden

Region	Frage 4	Frage 5	Frage 5a	Frage 6
	Wie viele Schulhausmeister*innen, bzw. Schulhauswarte*innen, bzw. Schulhausmeisterassistent*innen sind in die Entgeltgruppe 4, bzw.3 eingruppiert?	Nach welchen Kriterien erfolgt die Eingruppierung? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.	Gibt es ein einheitliches Verzeichnis, der einschlägig anerkannten Berufsausbildung für Schulhausmeister ? Wenn ja, bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen. Wenn nein, warum nicht?	Gibt es eine einheitliche Musteraufgabenbeschreibung für Schulhausmeister*innen in den Berliner Bezirken?
07 (Tempelhof-Schöneberg)	Die Begriffe „Schulhauswart/Schulhauswartin“ bzw. Schulhausmeisterassistent/Schulhausmeisterassistentin“ sind tarifvertraglich im TV-L bzw. der Entgeltordnung zum TV-L nicht belegt. Sofern es sich um Beschäftigte mit körperlich und handwerklich geprägten Tätigkeiten handelt, sind sie je nach ausübender Tätigkeit ggf. in die Entgeltgruppe 3 des Abschnittes 1 des Teil III der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert. Die Entgeltgruppe 4 ist in Abschnitt 1 des Teil III der Entgeltordnung zum TV-L nicht belegt.	Die Eingruppierung erfolgt nach den Vorgaben der anerkannten einschlägigen Berufsausbildung. Prüfung durch Personalservice bzw. BStM	a)Für die Prüfung der Berufsausbildung orientiert sich das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg an rechtskräftigen Rechtsprechungen. Die Rechtssprechungen werden beigefügt.	Ja, das Anforderungsprofil, welches die Tätigkeiten umfasst (siehe Anlagen 3, 4 und 5).

Region	Frage 4	Frage 5	Frage 5a	Frage 6
	Wie viele Schulhausmeister*innen, bzw. Schulhauswarte*innen, bzw. Schulhausmeisterassistent*innen sind in die Entgeltgruppe 4, bzw.3 eingruppiert?	Nach welchen Kriterien erfolgt die Eingruppierung? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.	Gibt es ein einheitliches Verzeichnis, der einschlägig anerkannten Berufsausbildung für Schulhausmeister ? Wenn ja, bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen. Wenn nein, warum nicht?	Gibt es eine einheitliche Musteraufgabenbeschreibung für Schulhausmeister*innen in den Berliner Bezirken?
08 (Neukölln)	Die Begriffe „Schulhauswart/Schulhauswartin“ bzw. Schulhausmeisterassistent/Schulhausmeisterassistentin“ sind tarifvertraglich im TV-L bzw. der Entgeltordnung zum TV-L nicht belegt. Sofern es sich um Beschäftigte mit körperlich und handwerklich geprägten Tätigkeiten handelt, sind sie je nach ausübender Tätigkeit ggf. in die Entgeltgruppe 3 des Abschnittes 1 des Teil III der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert. Die Entgeltgruppe 4 ist in Abschnitt 1 des Teil III der Entgeltordnung zum TV-L nicht belegt.	Nach EGO zum TV-L Teil III Fallgruppe 1 "Hausmeister" mit einschlägiger 3-jähriger handwerklicher Berufsausbildung bzw. weniger als 3-jährige Berufsausbildung	Im BA Neukölln gelten alle gebäudeerhaltenden handwerklichen Berufsausbildungen als einschlägig	Nein

Region	Frage 4	Frage 5	Frage 5a	Frage 6
	Wie viele Schulhausmeister*innen, bzw. Schulhauswarte*innen, bzw. Schulhausmeisterassistent*innen sind in die Entgeltgruppe 4, bzw.3 eingruppiert?	Nach welchen Kriterien erfolgt die Eingruppierung? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.	Gibt es ein einheitliches Verzeichnis, der einschlägig anerkannten Berufsausbildung für Schulhausmeister ? Wenn ja, bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen. Wenn nein, warum nicht?	Gibt es eine einheitliche Musteraufgabenbeschreibung für Schulhausmeister*innen in den Berliner Bezirken?
09 (Treptow-Köpenick)	Die Begriffe „Schulhauswart/Schulhauswartin“ bzw. Schulhausmeisterassistent/Schulhausmeisterassistentin“ sind tarifvertraglich im TV-L bzw. der Entgeltordnung zum TV-L nicht belegt. Sofern es sich um Beschäftigte mit körperlich und handwerklich geprägten Tätigkeiten handelt, sind sie je nach ausübender Tätigkeit ggf. in die Entgeltgruppe 3 des Abschnittes 1 des Teil III der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert. Die Entgeltgruppe 4 ist in Abschnitt 1 des Teil III der Entgeltordnung zum TV-L nicht belegt.	Die Eingruppierung erfolgt nach den formalen Voraussetzungen und entsprechend der Entgeltordnung.	Ein einheitliches Verzeichnis gibt es nicht, ist aber wünschenswert.	Das Bezirksamt orientiert sich hier an der Musteraufgabenbeschreibung der GGSt BSO. Darauf aufbauend befindet sich die Aufgabenbeschreibung im Bezirksamt in der Bewertungsfeststellung.

Region	Frage 4	Frage 5	Frage 5a	Frage 6
	Wie viele Schulhausmeister*innen, bzw. Schulhauswarte*innen, bzw. Schulhausmeisterassistent*innen sind in die Entgeltgruppe 4, bzw.3 eingruppiert?	Nach welchen Kriterien erfolgt die Eingruppierung? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.	Gibt es ein einheitliches Verzeichnis, der einschlägig anerkannten Berufsausbildung für Schulhausmeister ? Wenn ja, bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen. Wenn nein, warum nicht?	Gibt es eine einheitliche Musteraufgabenbeschreibung für Schulhausmeister*innen in den Berliner Bezirken?
10 (Marzahn-Hellersdorf)				

Region	Frage 4	Frage 5	Frage 5a	Frage 6
	Wie viele Schulhausmeister*innen, bzw. Schulhauswarte*innen, bzw. Schulhausmeisterassistent*innen sind in die Entgeltgruppe 4, bzw.3 eingruppiert?	Nach welchen Kriterien erfolgt die Eingruppierung? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.	Gibt es ein einheitliches Verzeichnis, der einschlägig anerkannten Berufsausbildung für Schulhausmeister ? Wenn ja, bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen. Wenn nein, warum nicht?	Gibt es eine einheitliche Musteraufgabenbeschreibung für Schulhausmeister*innen in den Berliner Bezirken?
11 (Lichtenberg)	Die Begriffe „Schulhauswart/Schulhauswartin“ bzw. Schulhausmeisterassistent/Schulhausmeisterassistentin“ sind tarifvertraglich im TV-L bzw. der Entgeltordnung zum TV-L nicht belegt. Sofern es sich um Beschäftigte mit körperlich und handwerklich geprägten Tätigkeiten handelt, sind sie je nach ausübender Tätigkeit ggf. in die Entgeltgruppe 3 des Abschnittes 1 des Teil III der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert. Die Entgeltgruppe 4 ist in Abschnitt 1 des Teil III der Entgeltordnung zum TV-L nicht belegt.	Es erfolgt die Einstellung nach geltenden TV-L . Die Ausschreibungen der Stellen erfolgen nicht grundsätzlich mit geforderter Ausbildung Hausmeister*in.	unbekannt	Nach unserem Wissenstand gibt es keine einheitlichen Beschreibungen.

Region	Frage 4	Frage 5	Frage 5a	Frage 6
	Wie viele Schulhausmeister*innen, bzw. Schulhauswarte*innen, bzw. Schulhausmeisterassistent*innen sind in die Entgeltgruppe 4, bzw.3 eingruppiert?	Nach welchen Kriterien erfolgt die Eingruppierung? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.	Gibt es ein einheitliches Verzeichnis, der einschlägig anerkannten Berufsausbildung für Schulhausmeister ? Wenn ja, bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen. Wenn nein, warum nicht?	Gibt es eine einheitliche Musteraufgabenbeschreibung für Schulhausmeister*innen in den Berliner Bezirken?
12 (Reinickendorf)				
13 (berufliche Schulen/Oberstufenzentren)	Die Begriffe „Schulhauswart/Schulhauswartin“ bzw. Schulhausmeisterassistent/Schulhausmeisterassistentin“ sind tarifvertraglich im TV-L bzw. der Entgeltordnung zum TV-L nicht belegt. Sofern es sich um Beschäftigte mit körperlich und handwerklich geprägten Tätigkeiten handelt, sind sie je nach auszuübender Tätigkeit ggf. in die Entgeltgruppe 3 des Abschnittes 1 des Teil III der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert. Die Entgeltgruppe 4 ist in Abschnitt 1 des Teil III der Entgeltordnung zum TV-L nicht belegt.	Berufsabschluss im Handwerksberuf	nicht bekannt	nein

Region	Frage 4	Frage 5	Frage 5a	Frage 6
	Wie viele Schulhausmeister*innen, bzw. Schulhauswarte*innen, bzw. Schulhausmeisterassistent*innen sind in die Entgeltgruppe 4, bzw.3 eingruppiert?	Nach welchen Kriterien erfolgt die Eingruppierung? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.	Gibt es ein einheitliches Verzeichnis, der einschlägig anerkannten Berufsausbildung für Schulhausmeister ? Wenn ja, bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen. Wenn nein, warum nicht?	Gibt es eine einheitliche Musteraufgabenbeschreibung für Schulhausmeister*innen in den Berliner Bezirken?
13 (zentralverwaltete Schulen)	Die Begriffe „Schulhauswart/Schulhauswartin“ bzw. Schulhausmeisterassistent/Schulhausmeisterassistentin“ sind tarifvertraglich im TV-L bzw. der Entgeltordnung zum TV-L nicht belegt. Sofern es sich um Beschäftigte mit körperlich und handwerklich geprägten Tätigkeiten handelt, sind sie je nach ausübender Tätigkeit ggf. in die Entgeltgruppe 3 des Abschnittes 1 des Teil III der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert. Die Entgeltgruppe 4 ist in Abschnitt 1 des Teil III der Entgeltordnung zum TV-L nicht belegt.	Diese Frage kann für den Bereich der zentralverwalteten Schulen nicht beantwortet werden.		Die zentralverwalteten Schulen haben jeweils ein besonderes Anforderungsprofil, so dass die Aufgaben der Schulhausmeister*innen an diese Anforderungen angepasst sind.

Region	Frage 6a	Frage 7	Frage 7a	Frage 8
	Wenn ja, bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen. Wenn nein, warum nicht?	Ist für die Eingruppierung eine solche Beschreibung des Aufgabengebietes (BAK) erforderlich?	Wenn nein, warum nicht?	Wie unterscheidet sich die Aufgabenbeschreibung der Schulhausmeister*innen mit anerkannter einschlägiger Berufsausbildung, bzw. Schulhausmeister*innen ohne anerkannter einschlägiger Berufsausbildung, bzw. Schulhauswarte*innen, bzw. Schulhausmeisterassistent*innen?
01 (Mitte)	siehe Anlage 6	ja		Es gibt keine Unterschiede in der Aufgabenbeschreibung.

Region	Frage 6a	Frage 7	Frage 7a	Frage 8
	Wenn ja, bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen. Wenn nein, warum nicht?	Ist für die Eingruppierung eine solche Beschreibung des Aufgabengebietes (BAK) erforderlich?	Wenn nein, warum nicht?	Wie unterscheidet sich die Aufgabenbeschreibung der Schulhausmeister*innen mit anerkannter einschlägiger Berufsausbildung, bzw. Schulhausmeister*innen ohne anerkannter einschlägiger Berufsausbildung, bzw. Schulhauswarte*innen, bzw. Schulhausmeisterassistent*innen?
02 (Friedrichshain-Kreuzberg)		nein, Eingruppierung gem. TV-L erfolgt ausschließlich über die Erfüllung bzw. Nichterfüllung des Qualifizierungsmerkmals des erfolgreichen Abschlusses einer 3jährigen u. einschlägigen Berufsausbildung		Die Aufgabenbeschreibungen der SHM mit bzw. ohne anerkannter einschlägiger Berufsausbildung unterscheiden sich nicht. Die Aufgaben der SHM, SHW und SHM-A. unterscheiden sich inhaltlich sowie in den damit verbundenen Verantwortlichkeiten.
03 (Pankow)				

Region	Frage 6a	Frage 7	Frage 7a	Frage 8
	Wenn ja, bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen. Wenn nein, warum nicht?	Ist für die Eingruppierung eine solche Beschreibung des Aufgabengebietes (BAK) erforderlich?	Wenn nein, warum nicht?	Wie unterscheidet sich die Aufgabenbeschreibung der Schulhausmeister*innen mit anerkannter einschlägiger Berufsausbildung, bzw. Schulhausmeister*innen ohne anerkannter einschlägiger Berufsausbildung, bzw. Schulhauswarte*innen, bzw. Schulhausmeisterassistent*innen?
04 (Charlottenburg-Wilmersdorf)		Nein Es gibt nur zwei Tätigkeitsmerkmale für SHM*innen, die sich durch die Ausbildungsanforderung unterscheiden. Eine Abstufung in den Anforderungen in den Tätigkeitsmerkmalen ist nicht vorgesehen. Tätigkeitsbeschreibung gem. Anforderungsprofil i.V. m. Rdschr V Nr. 62/1989 SenInn		Es gibt keine Unterscheidung bei der Aufgabenbeschreibung. Nur die persönliche Qualifikation entscheidet über die Eingruppierung nach E 5 bzw. nach E 4. Ausbildungen, die mindestens über 3 Jahre absolviert wurden und mit dem ""Gebäude"" vereinbar sind, d.h. eine bauhandwerkliche Berufsausbildung in einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf werden nach E 5 eingruppiert. Ausbildungen, die in der ehem. DDR absolviert wurden, sind durch den Einigungsvertrag gleichgesetzt worden, da diese nur über 2 Jahre abgeleistet wurden. E 4 erhält der SHM, der eine abgeschlossene Berufsausbildung mit mind. 3-jähriger Berufserfahrung als Hausmeister hat.

Region	Frage 6a	Frage 7	Frage 7a	Frage 8
	Wenn ja, bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen. Wenn nein, warum nicht?	Ist für die Eingruppierung eine solche Beschreibung des Aufgabengebietes (BAK) erforderlich?	Wenn nein, warum nicht?	Wie unterscheidet sich die Aufgabenbeschreibung der Schulhausmeister*innen mit anerkannter einschlägiger Berufsausbildung, bzw. Schulhausmeister*innen ohne anerkannter einschlägiger Berufsausbildung, bzw. Schulhauswarte*innen, bzw. Schulhausmeisterassistent*innen?
05 (Spandau)	Dienstanweisung SHM	Aufgrund des stetigen Aufgabenzuwachses wäre eine BAK sinnvoll.	?	Es gibt keine Unterschiede in der Aufgabenbeschreibung zwischen SHM mit oder ohne Ausbildung. Hausmeisterassistenzen sind anders eingruppiert und nur zur Unterstützung der HM eingesetzt.

Region	Frage 6a	Frage 7	Frage 7a	Frage 8
	Wenn ja, bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen. Wenn nein, warum nicht?	Ist für die Eingruppierung eine solche Beschreibung des Aufgabengebietes (BAK) erforderlich?	Wenn nein, warum nicht?	Wie unterscheidet sich die Aufgabenbeschreibung der Schulhausmeister*innen mit anerkannter einschlägiger Berufsausbildung, bzw. Schulhausmeister*innen ohne anerkannter einschlägiger Berufsausbildung, bzw. Schulhauswarte*innen, bzw. Schulhausmeisterassistent*innen?
06 (Steglitz-Zehlendorf)	entfällt	Die Frage kann Urlaubsbedingt erst nach den Ferien beantwortet werden	entfällt	Es werden nur noch Hausmeister mit einer einschlägigen Berufsausbildung eingestellt

Region	Frage 6a	Frage 7	Frage 7a	Frage 8
	Wenn ja, bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen. Wenn nein, warum nicht?	Ist für die Eingruppierung eine solche Beschreibung des Aufgabengebietes (BAK) erforderlich?	Wenn nein, warum nicht?	Wie unterscheidet sich die Aufgabenbeschreibung der Schulhausmeister*innen mit anerkannter einschlägiger Berufsausbildung, bzw. Schulhausmeister*innen ohne anerkannter einschlägiger Berufsausbildung, bzw. Schulhauswarte*innen, bzw. Schulhausmeisterassistent*innen?
07 (Tempelhof-Schöneberg)	Diese sind im Anforderungsprofil definiert (siehe Anlagen 3, 4 und 5).	Ja, eine BAK beinhaltet die Beschreibung des Aufgabenkreise. Eine BAK begründet die Wertigkeit der Tätigkeiten und die damit verbundene Eingruppierung der Stelle (siehe Anlage 4).	Fehlanzeige	Es gibt keine Unterscheidung bei der Aufgabenbeschreibung.

Region	Frage 6a	Frage 7	Frage 7a	Frage 8
	Wenn ja, bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen. Wenn nein, warum nicht?	Ist für die Eingruppierung eine solche Beschreibung des Aufgabengebietes (BAK) erforderlich?	Wenn nein, warum nicht?	Wie unterscheidet sich die Aufgabenbeschreibung der Schulhausmeister*innen mit anerkannter einschlägiger Berufsausbildung, bzw. Schulhausmeister*innen ohne anerkannter einschlägiger Berufsausbildung, bzw. Schulhauswarte*innen, bzw. Schulhausmeisterassistent*innen?
08 (Neukölln)	Entfällt	Ja		Fachliche und außerfachliche Anforderungen für Schulhausmeister*innen unterscheiden sich nicht. Die Eingruppierung wird allein durch die EGO geregelt (Ausbildung 3 Jahre oder weniger). Schulhausmeisterassistent*innen (SGE) haben eine eigene Aufgabenbeschreibung auf Grundlage einer Muster BAK (ehemals E1).

Region	Frage 6a	Frage 7	Frage 7a	Frage 8
	Wenn ja, bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen. Wenn nein, warum nicht?	Ist für die Eingruppierung eine solche Beschreibung des Aufgabengebietes (BAK) erforderlich?	Wenn nein, warum nicht?	Wie unterscheidet sich die Aufgabenbeschreibung der Schulhausmeister*innen mit anerkannter einschlägiger Berufsausbildung, bzw. Schulhausmeister*innen ohne anerkannter einschlägiger Berufsausbildung, bzw. Schulhauswarte*innen, bzw. Schulhausmeisterassistent*innen?
09 (Treptow-Köpenick)	siehe Frage 6	Eine BAK ist grundsätzlich für jedes Aufgabengebiet erforderlich.	siehe Frage 7	Die Aufgabenbeschreibungen unterscheiden sich nicht.

Region	Frage 6a	Frage 7	Frage 7a	Frage 8
	Wenn ja, bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen. Wenn nein, warum nicht?	Ist für die Eingruppierung eine solche Beschreibung des Aufgabengebietes (BAK) erforderlich?	Wenn nein, warum nicht?	Wie unterscheidet sich die Aufgabenbeschreibung der Schulhausmeister*innen mit anerkannter einschlägiger Berufsausbildung, bzw. Schulhausmeister*innen ohne anerkannter einschlägiger Berufsausbildung, bzw. Schulhauswarte*innen, bzw. Schulhausmeisterassistent*innen?
10 (Marzahn-Hellersdorf)				

Region	Frage 6a	Frage 7	Frage 7a	Frage 8
	Wenn ja, bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen. Wenn nein, warum nicht?	Ist für die Eingruppierung eine solche Beschreibung des Aufgabengebietes (BAK) erforderlich?	Wenn nein, warum nicht?	Wie unterscheidet sich die Aufgabenbeschreibung der Schulhausmeister*innen mit anerkannter einschlägiger Berufsausbildung, bzw. Schulhausmeister*innen ohne anerkannter einschlägiger Berufsausbildung, bzw. Schulhauswarte*innen, bzw. Schulhausmeisterassistent*innen?
11 (Lichtenberg)	-	Nein, TV-L Schulhausmeister E5	-	In Lichtenberg gibt es eine einheitliche Aufgabenbeschreibung für Beschäftigte als Schulhausmeister*innen.

Region	Frage 6a	Frage 7	Frage 7a	Frage 8
	Wenn ja, bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen. Wenn nein, warum nicht?	Ist für die Eingruppierung eine solche Beschreibung des Aufgabengebietes (BAK) erforderlich?	Wenn nein, warum nicht?	Wie unterscheidet sich die Aufgabenbeschreibung der Schulhausmeister*innen mit anerkannter einschlägiger Berufsausbildung, bzw. Schulhausmeister*innen ohne anerkannter einschlägiger Berufsausbildung, bzw. Schulhauswarte*innen, bzw. Schulhausmeisterassistent*innen?
12 (Reinickendorf)				
13 (berufliche Schulen/Oberstufenzentren)		AP Schulhausmeister E 5		SHM ist eigenständig tätig, SHW auf seiner Anweisung tätig

Region	Frage 6a	Frage 7	Frage 7a	Frage 8
	Wenn ja, bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen. Wenn nein, warum nicht?	Ist für die Eingruppierung eine solche Beschreibung des Aufgabengebietes (BAK) erforderlich?	Wenn nein, warum nicht?	Wie unterscheidet sich die Aufgabenbeschreibung der Schulhausmeister*innen mit anerkannter einschlägiger Berufsausbildung, bzw. Schulhausmeister*innen ohne anerkannter einschlägiger Berufsausbildung, bzw. Schulhauswarte*innen, bzw. Schulhausmeisterassistent*innen?
13 (zentralverwaltete Schulen)		Ja, eine BAK ist erforderlich.		Die Aufgabenbeschreibung richtet sich nach Art der zentralverwalteten Schule.

Region	Frage 9	Frage 10	Frage 11	Frage 12
	Werden angeordnete oder freiwillig geleistete Überstunden erfasst und wie erfolgt die Vertretung bei Ausgleich durch entsprechende Freizeit?	Den Schulhausmeister*innen steht ein eigenes Budget zur Verfügung. Wie hoch ist dieses Budget und wie sind die Kriterien zur Verwendung? Bitte nach Bezirke und ggf. Schulen aufgeschlüsselt. Falls die Höhe des Budgets in den einzelnen Bezirken unterscheidet, welche Gründe gibt es dafür?	Wurden die Schulhausmeister*innen für die Reinigung der Corona-Luftfilter bereits dazu beauftragt und aus- und fortgebildet, bzw. besitzen sie die fachliche Kompetenz und wie soll der Mehraufwand für die Schulhausmeister*innen kompensiert werden? Wenn nicht, wer führt die Reinigung der Filter aktuell durch?	Wurden überall dort, wo aktuell Luftfilter eingesetzt wurden, alle Schulhausmeister*innen mit der für die Reinigung notwendigen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ausgestattet? Bitte nach einzelnen Bezirken und der jeweiligen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) aufschlüsseln.
01 (Mitte)	Überstunden werden erfasst. Vertretungen sind festgelegt. Nur angeordnete Überstunden werden ausgezahlt. Alle weiteren Überstunden werden durch Freizeit ausgeglichen.	Die SHM haben ein Budget von 500€ zur Eigenbewirtschaftung. Gründe für Unterschiede sind uns nicht bekannt.	Die SHM wurden nicht für die Reinigung der LRG beauftragt. Fachliche Kompetenzen, die erforderlich sind, sind uns derzeit nicht bekannt. Der Mehraufwand muss noch ermittelt werden. Die Durchführung der Reinigungsleistung und Wartung ist derzeit in Klärung.	Die PSA muss erst definiert werden.

Region	Frage 9	Frage 10	Frage 11	Frage 12
	Werden angeordnete oder freiwillig geleistete Überstunden erfasst und wie erfolgt die Vertretung bei Ausgleich durch entsprechende Freizeit?	Den Schulhausmeister*innen steht ein eigenes Budget zur Verfügung. Wie hoch ist dieses Budget und wie sind die Kriterien zur Verwendung? Bitte nach Bezirke und ggf. Schulen aufgeschlüsselt. Falls die Höhe des Budgets in den einzelnen Bezirken unterscheidet, welche Gründe gibt es dafür?	Wurden die Schulhausmeister*innen für die Reinigung der Corona-Luftfilter bereits dazu beauftragt und aus- und fortgebildet, bzw. besitzen sie die fachliche Kompetenz und wie soll der Mehraufwand für die Schulhausmeister*innen kompensiert werden? Wenn nicht, wer führt die Reinigung der Filter aktuell durch?	Wurden überall dort, wo aktuell Luftfilter eingesetzt wurden, alle Schulhausmeister*innen mit der für die Reinigung notwendigen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ausgestattet? Bitte nach einzelnen Bezirken und der jeweiligen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) aufschlüsseln.
02 (Friedrichshain-Kreuzberg)	ja Vertretung von Freizeitausgleich erfolgt -sofern möglich- im Rahmen der allgemeinen Vertretungsregelung	Das Budget beträgt 300€ jährlich und ist für Kleinausgaben außerhalb des "kleinen baulichen Unterhalts" zu verwenden	Es erfolgte keine Beauftragung der SHM. Für bezirklich beschaffte Luftfilter erfolgt die Reinigung im Rahmen von Wartungsverträgen. Die Reinigung der von der BIM gelieferten Luftfilter befindet sich noch in Klärung	nein, da externe Regelung
03 (Pankow)				

Region	Frage 9	Frage 10	Frage 11	Frage 12
	Werden angeordnete oder freiwillig geleistete Überstunden erfasst und wie erfolgt die Vertretung bei Ausgleich durch entsprechende Freizeit?	Den Schulhausmeister*innen steht ein eigenes Budget zur Verfügung. Wie hoch ist dieses Budget und wie sind die Kriterien zur Verwendung? Bitte nach Bezirke und ggf. Schulen aufgeschlüsselt. Falls die Höhe des Budgets in den einzelnen Bezirken unterscheidet, welche Gründe gibt es dafür?	Wurden die Schulhausmeister*innen für die Reinigung der Corona-Luftfilter bereits dazu beauftragt und aus- und fortgebildet, bzw. besitzen sie die fachliche Kompetenz und wie soll der Mehraufwand für die Schulhausmeister*innen kompensiert werden? Wenn nicht, wer führt die Reinigung der Filter aktuell durch?	Wurden überall dort, wo aktuell Luftfilter eingesetzt wurden, alle Schulhausmeister*innen mit der für die Reinigung notwendigen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ausgestattet? Bitte nach einzelnen Bezirken und der jeweiligen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) aufschlüsseln.
04 (Charlottenburg-Wilmersdorf)	Ja. Überstunden werden von der Büroleitung dokumentiert und als Freizeitausgleich abgebaut. Der/die dauerhaft fest zugeteilte Vertreter/in der Partnerschule vertritt den SHM in dieser Zeit analog Urlaub- und Krankheitsvertretung.	Es steht kein Budget zur Verfügung. Schulhausmeister*innen können über Kundenkarten der SE FM im Baumarkt einkaufen	Die Schulhausmeister*innen wurden von uns bislang weder mit der Reinigung/Wartung der Luftreiniger beauftragt, noch dafür aus- oder fortgebildet. Die Luftreiniger wurden durch die BIM an die Schulen geliefert. Eine Einweisung in die Geräte hat es nicht gegeben. Wer für die Gewährleistung zuständig ist, wurde nicht mitgeteilt. Die BIM hat (ohne uns als Bezirk zu fragen) mitgeteilt, dass die Schulhausmeister*innen für die Wartung (Filterwechsel) und Reinigung zuständig seien. Bei den kleinsten Geräten wurden die Filter schon mal durch die/den ein oder anderen Schulhausmeister*in gewechselt. Wir werden externe Firmen mit Reinigung und Wartung beauftragen, sobald die Finanzierung geklärt ist.	Siehe auch 11.) Die Schulhausmeister*innen wurden nicht mit der notwendigen Schutzausrüstung ausgestattet

Region	Frage 9	Frage 10	Frage 11	Frage 12
	Werden angeordnete oder freiwillig geleistete Überstunden erfasst und wie erfolgt die Vertretung bei Ausgleich durch entsprechende Freizeit?	Den Schulhausmeister*innen steht ein eigenes Budget zur Verfügung. Wie hoch ist dieses Budget und wie sind die Kriterien zur Verwendung? Bitte nach Bezirke und ggf. Schulen aufgeschlüsselt. Falls die Höhe des Budgets in den einzelnen Bezirken unterscheidet, welche Gründe gibt es dafür?	Wurden die Schulhausmeister*innen für die Reinigung der Corona-Luftfilter bereits dazu beauftragt und aus- und fortgebildet, bzw. besitzen sie die fachliche Kompetenz und wie soll der Mehraufwand für die Schulhausmeister*innen kompensiert werden? Wenn nicht, wer führt die Reinigung der Filter aktuell durch?	Wurden überall dort, wo aktuell Luftfilter eingesetzt wurden, alle Schulhausmeister*innen mit der für die Reinigung notwendigen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ausgestattet? Bitte nach einzelnen Bezirken und der jeweiligen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) aufschlüsseln.
05 (Spandau)	Überstunden werden erfasst; Vertretung erfolgt ggf. durch die Vertretungshausmeister*innen	Im Bezirk Spandau steht den SHM kein eigenes Budget zur Verfügung	Aktuell wird die Reinigung durch die SHM durchgeführt. Die meisten Geräte sind jedoch nach Auskunft der Firmen zwei Jahre wartungsfrei. Eine mögliche Vergabe an Dienstleister ist in Prüfung.	Ja. FFP3-Maske, Schutzanzug, Handschuhe, Schuhüberzieher

Region	Frage 9	Frage 10	Frage 11	Frage 12
	Werden angeordnete oder freiwillig geleistete Überstunden erfasst und wie erfolgt die Vertretung bei Ausgleich durch entsprechende Freizeit?	Den Schulhausmeister*innen steht ein eigenes Budget zur Verfügung. Wie hoch ist dieses Budget und wie sind die Kriterien zur Verwendung? Bitte nach Bezirke und ggf. Schulen aufgeschlüsselt. Falls die Höhe des Budgets in den einzelnen Bezirken unterscheidet, welche Gründe gibt es dafür?	Wurden die Schulhausmeister*innen für die Reinigung der Corona-Luftfilter bereits dazu beauftragt und aus- und fortgebildet, bzw. besitzen sie die fachliche Kompetenz und wie soll der Mehraufwand für die Schulhausmeister*innen kompensiert werden? Wenn nicht, wer führt die Reinigung der Filter aktuell durch?	Wurden überall dort, wo aktuell Luftfilter eingesetzt wurden, alle Schulhausmeister*innen mit der für die Reinigung notwendigen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ausgestattet? Bitte nach einzelnen Bezirken und der jeweiligen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) aufschlüsseln.
06 (Steglitz-Zehlendorf)	Angeordnete oder freiwillig geleistete Überstunden werden erfasst. Bei Ausgleich durch entsprechende Freizeit ist in der Regel keine Vertretung notwendig, bzw. wird in Notfällen eine Vertretung aus der jeweiligen Schulhausmeistergruppe kurzfristig bestimmt.	200 bis 300 € pro Jahr zur Selbstbewirtschaftung (SB-Mittel), bei Bedarf und entsprechender Begründung auch schon einmal etwas mehr. Ansonsten können die Hausmeister nach Absprache jederzeit Kostenerstattungen stellen bzw. sich Kostenübernahmeerklärungen aushändigen lassen.	Die Schulhausmeister/innen wurden für die Reinigung der Corona-Luftfilter bisher noch nicht aus- und fortgebildet. Die Durchführung der entsprechenden Ausbildung wird derzeit im Rahmen des Arbeitsschutzes organisiert und mit der Charité abgestimmt bzw. terminiert. Die Schulhausmeister/innen wurden auf die Einhaltung der Inhalte der Gebrauchsanweisungen des jeweiligen Lüftungsgerätes hingewiesen.	Die PSA wird angeschafft, sobald die Charité die notwendigen Vorbereitungen und Fortbildungen organisiert hat. Mittel hierfür sind vorhanden.

Region	Frage 9	Frage 10	Frage 11	Frage 12
	Werden angeordnete oder freiwillig geleistete Überstunden erfasst und wie erfolgt die Vertretung bei Ausgleich durch entsprechende Freizeit?	Den Schulhausmeister*innen steht ein eigenes Budget zur Verfügung. Wie hoch ist dieses Budget und wie sind die Kriterien zur Verwendung? Bitte nach Bezirke und ggf. Schulen aufgeschlüsselt. Falls die Höhe des Budgets in den einzelnen Bezirken unterscheidet, welche Gründe gibt es dafür?	Wurden die Schulhausmeister*innen für die Reinigung der Corona-Luftfilter bereits dazu beauftragt und aus- und fortgebildet, bzw. besitzen sie die fachliche Kompetenz und wie soll der Mehraufwand für die Schulhausmeister*innen kompensiert werden? Wenn nicht, wer führt die Reinigung der Filter aktuell durch?	Wurden überall dort, wo aktuell Luftfilter eingesetzt wurden, alle Schulhausmeister*innen mit der für die Reinigung notwendigen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ausgestattet? Bitte nach einzelnen Bezirken und der jeweiligen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) aufschlüsseln.
07 (Tempelhof-Schöneberg)	Ja, die Überstunden werden erfasst. Die Vertretung beim Ausgleich der Überstunden wird über die interne Vertretungsschiene abgedeckt.	Die Schulhausmeister*innen haben kein eigenes Budget.	Die bezirklich angeschafften Luftreinigungsgeräte beinhalten eine Wartung/ Reinigung der Geräte. Die Wartung/ Reinigung der über den Senat angeschafften Geräte ist in Klärung.	Nein, die Zuständigkeit muss über den Senat geklärt werden.

Region	Frage 9	Frage 10	Frage 11	Frage 12
	Werden angeordnete oder freiwillig geleistete Überstunden erfasst und wie erfolgt die Vertretung bei Ausgleich durch entsprechende Freizeit?	Den Schulhausmeister*innen steht ein eigenes Budget zur Verfügung. Wie hoch ist dieses Budget und wie sind die Kriterien zur Verwendung? Bitte nach Bezirke und ggf. Schulen aufgeschlüsselt. Falls die Höhe des Budgets in den einzelnen Bezirken unterscheidet, welche Gründe gibt es dafür?	Wurden die Schulhausmeister*innen für die Reinigung der Corona-Luftfilter bereits dazu beauftragt und aus- und fortgebildet, bzw. besitzen sie die fachliche Kompetenz und wie soll der Mehraufwand für die Schulhausmeister*innen kompensiert werden? Wenn nicht, wer führt die Reinigung der Filter aktuell durch?	Wurden überall dort, wo aktuell Luftfilter eingesetzt wurden, alle Schulhausmeister*innen mit der für die Reinigung notwendigen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ausgestattet? Bitte nach einzelnen Bezirken und der jeweiligen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) aufschlüsseln.
08 (Neukölln)	Die tatsächlichen Arbeitszeiten werden mittels Vordruck wöchentlich erfasst. Die Vertretung erfolgt im Rahmen der bestehenden Vertreterverbund-Regelung, d. h. die einem Vertreterverbund zugehörigen Schulhausmeister*innen vertreten sich untereinander.	Das jährliche SHM-Budget umfasst je nach Schule einen Betrag von 200 - 1.000 EUR. Gründe für die Abweichungen liegen v.a. in der Schulart und -größe sowie in den Erfahrungen zu den Anschaffungsbedarfen der Vorjahre.	Die Schulhausmeister*innen (SHM*innen) wurden mit der Inbetriebnahme und dem Filteraustausch gemäß der vorliegenden Betriebsbeschreibungen und Bedienungsanleitungen beauftragt. Eine separate Aus- oder Fortbildung der SHM*innen im Umgang mit den vorhandenen i. d. R. wartungsfreien Luftreinigern ist zum jetzigen Zeitpunkt weder existent noch geplant. Gleiches gilt für die erfragte Mehraufwandskompensation.	Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (Einweg-Handschuhe, Mund-Nasenschutz und Schutzbrille) für den Umgang mit den Luftreinigern für die SHM*innen liegt vor. Eine schulgenaue Auflistung über die Abrufe durch die SHM*innen kann nicht erstellt werden, da einzelne Ausgaben nicht erfasst wurden bzw. werden sondern hierfür eine Sammelbestellung erfolgt.

Region	Frage 9	Frage 10	Frage 11	Frage 12
	Werden angeordnete oder freiwillig geleistete Überstunden erfasst und wie erfolgt die Vertretung bei Ausgleich durch entsprechende Freizeit?	Den Schulhausmeister*innen steht ein eigenes Budget zur Verfügung. Wie hoch ist dieses Budget und wie sind die Kriterien zur Verwendung? Bitte nach Bezirke und ggf. Schulen aufgeschlüsselt. Falls die Höhe des Budgets in den einzelnen Bezirken unterscheidet, welche Gründe gibt es dafür?	Wurden die Schulhausmeister*innen für die Reinigung der Corona-Luftfilter bereits dazu beauftragt und aus- und fortgebildet, bzw. besitzen sie die fachliche Kompetenz und wie soll der Mehraufwand für die Schulhausmeister*innen kompensiert werden? Wenn nicht, wer führt die Reinigung der Filter aktuell durch?	Wurden überall dort, wo aktuell Luftfilter eingesetzt wurden, alle Schulhausmeister*innen mit der für die Reinigung notwendigen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ausgestattet? Bitte nach einzelnen Bezirken und der jeweiligen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) aufschlüsseln.
09 (Treptow-Köpenick)	Überstunden bzw. Mehrarbeit werden nur in Ausnahmefällen bei besonderen dienstlichen Erfordernissen angeordnet und entsprechend vergütet. Bei freiwilligen Überstunden bzw. Mehrarbeit erfolgt ein Freizeitausgleich. Vertretungen erfolgen durch den/die Vertretungshausmeister/in entsprechend den Vertretungsregelungen.	Das Budget beträgt 500€/Jahr pro Schulhausmeister/in. Die Verwendung erfolgt nach Bedarf in Absprache mit der Schulleitung.	Die Schulhausmeister/innen reinigen lediglich die Vorfilter. Eine entsprechende Einweisung erfolgte. Die Reinigung der HEPA-Filter wird durch die Wartungsfirma vorgenommen. Der zusätzliche Aufwand kann im Rahmen der Tätigkeiten abgedeckt werden.	Ja. Die PSA umfasst eine Schutzbrille, einen Schutzanzug, FFP2-Masken und Handschuhe.

Region	Frage 9	Frage 10	Frage 11	Frage 12
	Werden angeordnete oder freiwillig geleistete Überstunden erfasst und wie erfolgt die Vertretung bei Ausgleich durch entsprechende Freizeit?	Den Schulhausmeister*innen steht ein eigenes Budget zur Verfügung. Wie hoch ist dieses Budget und wie sind die Kriterien zur Verwendung? Bitte nach Bezirke und ggf. Schulen aufgeschlüsselt. Falls die Höhe des Budgets in den einzelnen Bezirken unterscheidet, welche Gründe gibt es dafür?	Wurden die Schulhausmeister*innen für die Reinigung der Corona-Luftfilter bereits dazu beauftragt und aus- und fortgebildet, bzw. besitzen sie die fachliche Kompetenz und wie soll der Mehraufwand für die Schulhausmeister*innen kompensiert werden? Wenn nicht, wer führt die Reinigung der Filter aktuell durch?	Wurden überall dort, wo aktuell Luftfilter eingesetzt wurden, alle Schulhausmeister*innen mit der für die Reinigung notwendigen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ausgestattet? Bitte nach einzelnen Bezirken und der jeweiligen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) aufschlüsseln.
10 (Marzahn-Hellersdorf)				

Region	Frage 9	Frage 10	Frage 11	Frage 12
	Werden angeordnete oder freiwillig geleistete Überstunden erfasst und wie erfolgt die Vertretung bei Ausgleich durch entsprechende Freizeit?	Den Schulhausmeister*innen steht ein eigenes Budget zur Verfügung. Wie hoch ist dieses Budget und wie sind die Kriterien zur Verwendung? Bitte nach Bezirke und ggf. Schulen aufgeschlüsselt. Falls die Höhe des Budgets in den einzelnen Bezirken unterscheidet, welche Gründe gibt es dafür?	Wurden die Schulhausmeister*innen für die Reinigung der Corona-Luftfilter bereits dazu beauftragt und aus- und fortgebildet, bzw. besitzen sie die fachliche Kompetenz und wie soll der Mehraufwand für die Schulhausmeister*innen kompensiert werden? Wenn nicht, wer führt die Reinigung der Filter aktuell durch?	Wurden überall dort, wo aktuell Luftfilter eingesetzt wurden, alle Schulhausmeister*innen mit der für die Reinigung notwendigen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ausgestattet? Bitte nach einzelnen Bezirken und der jeweiligen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) aufschlüsseln.
11 (Lichtenberg)	In Lichtenberg wurden keine Überstunden angeordnet. Bei Überstunden im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit wird Zeitausgleich gewährt. Die Schulen sind in Vertretungsgruppen beplant, so dass Vertretungen bei Krankheit/Urlaub/Zeitausgleich immer abgesichert sind.	Ein eigentliches Schulhausmeisterbudget gibt es nicht, es handelt sich um die „kleine bauliche Unterhaltung“. Haushaltsrechtlich: Ausgaben für kleinere Reparaturen bis 10.000 Euro im Einzelfall und Ersatzbeschaffungen von Zubehör bis 5.000 Euro im Einzelfall. Hierzu zählen zum Beispiel: Schrauben, Nägel, kleineres Werkzeug, Schlüssel. In der beigefügten Anlage wurde schulscharf aufgeschlüsselt, welches entsprechende Budget den einzelnen Schulen zur Verfügung steht. (siehe Anlage 2)	Die fachliche Kompetenz, hier grundlegendes einfaches technisches Wissen für einen Filterwechsel, welcher in den Handbüchern der gelieferten Geräte beschrieben ist, liegt vor. In Rücksprache mit dem Arbeitsschutz wurde entsprechende Schutzausrüstung (FFP2 Masken, Gummihandschuhe und Schutzbrille) an das technische Personal ausgegeben. Der Zeitaufwand wird in der täglichen Aufgabenerledigung geplant.	Die PSA wird für alle Beschäftigten des technischen Personals zur Verfügung gestellt. (FFP2 Masken, Gummihandschuhe, Schutzbrille und ggf. auf Wunsch Ganzkörperhülle)

Region	Frage 9	Frage 10	Frage 11	Frage 12
	Werden angeordnete oder freiwillig geleistete Überstunden erfasst und wie erfolgt die Vertretung bei Ausgleich durch entsprechende Freizeit?	Den Schulhausmeister*innen steht ein eigenes Budget zur Verfügung. Wie hoch ist dieses Budget und wie sind die Kriterien zur Verwendung? Bitte nach Bezirke und ggf. Schulen aufgeschlüsselt. Falls die Höhe des Budgets in den einzelnen Bezirken unterscheidet, welche Gründe gibt es dafür?	Wurden die Schulhausmeister*innen für die Reinigung der Corona-Luftfilter bereits dazu beauftragt und aus- und fortgebildet, bzw. besitzen sie die fachliche Kompetenz und wie soll der Mehraufwand für die Schulhausmeister*innen kompensiert werden? Wenn nicht, wer führt die Reinigung der Filter aktuell durch?	Wurden überall dort, wo aktuell Luftfilter eingesetzt wurden, alle Schulhausmeister*innen mit der für die Reinigung notwendigen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ausgestattet? Bitte nach einzelnen Bezirken und der jeweiligen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) aufschlüsseln.
12 (Reinickendorf)				
13 (berufliche Schulen/Oberstufenzentren)	keine	Den Schulhausmeister*innen der beruflichen und zentralverwalteten Schulen steht kein einheitlich bemessenes Budget zur Verfügung. Eine Mittelzuweisung erfolgt nach bzw. in Abstimmung mit der Schulleitung.“	Der Wechsel der Filter sollen über die SHM der Schulen organisiert und durchgeführt werden.	Bei dem Wechseln der Filter sollen Handschuhe und Mund- Nasen- Schutz getragen werden.

Region	Frage 9	Frage 10	Frage 11	Frage 12
	Werden angeordnete oder freiwillig geleistete Überstunden erfasst und wie erfolgt die Vertretung bei Ausgleich durch entsprechende Freizeit?	Den Schulhausmeister*innen steht ein eigenes Budget zur Verfügung. Wie hoch ist dieses Budget und wie sind die Kriterien zur Verwendung? Bitte nach Bezirke und ggf. Schulen aufgeschlüsselt. Falls die Höhe des Budgets in den einzelnen Bezirken unterscheidet, welche Gründe gibt es dafür?	Wurden die Schulhausmeister*innen für die Reinigung der Corona-Luftfilter bereits dazu beauftragt und aus- und fortgebildet, bzw. besitzen sie die fachliche Kompetenz und wie soll der Mehraufwand für die Schulhausmeister*innen kompensiert werden? Wenn nicht, wer führt die Reinigung der Filter aktuell durch?	Wurden überall dort, wo aktuell Luftfilter eingesetzt wurden, alle Schulhausmeister*innen mit der für die Reinigung notwendigen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ausgestattet? Bitte nach einzelnen Bezirken und der jeweiligen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) aufschlüsseln.
13 (zentralverwaltete Schulen)	Überstunden können in besonderen Fällen angeordnet werden. Entstandene Überstunden werden zeitnah durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Überstunden werden erfasst.	Den Schulhausmeister*innen steht ein eigenes Budget zur Verfügung. Wie hoch ist dieses Budget und wie sind die Kriterien zur Verwendung? Bitte nach Bezirke und ggf. Schulen aufgeschlüsselt. Falls die Höhe des Budgets in den einzelnen Bezirken unterscheidet, welche Gründe gibt es dafür?	Der Wechsel der Filter sollen über die SHM der Schulen organisiert und durchgeführt werden.	Bei dem Wechseln der Filter sollen Handschuhe und Mund- Nasen- Schutz getragen werden.

Region	Frage 13	Frage 14	Frage 15	Frage 16
	<p>Durch Schulzusammenlegungen, Gebäudezuwachs, Ganztagsbetrieb und wachsende Schülerzahlen hat sich die Arbeit der einzelnen Schulhausmeister*innen vervielfacht und auch die Anforderungen sind gestiegen. Wurde eine Neubewertung, bzw. Anpassung der TV-L Entgeltgruppe durchgeführt, ist eine solche Neubewertung vorgesehen und wenn nicht, was ist der Grund dafür?</p>	<p>Nach welchem Bemessungsschlüssel richtet sich die Anzahl der Schulhausmeister*innen in einem Bezirk und welche Kriterien fließen hier mit ein?</p>	<p>Können Schulhausmeister*innen, bzw. Schulhauswart*innen und Schulhausmeisterassistent*innen den jeweiligen Jahresurlaub frei wählen (außerhalb der Ferien)? Wenn ja seit wann und wenn nein warum nicht?</p>	<p>Wie viele Schulhausmeister*innen absolvieren noch den Bereitschaftsdienst? Wenn ja, warum und bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen.</p>
01 (Mitte)	<p>Es wurde keine Neubewertung durchgeführt. Derzeit ist keine Neubewertung vorgesehen.</p>	<p>Es ist kein tariflich festgelegter Bemessungsschlüssel bekannt.</p>	<p>Die Wahl des Urlaubs erfolgt frei in Abstimmung mit dem Dienstherrn und den Vertretungen.</p>	<p>Bereitschaftsdienste werden nicht geleistet. Die bestehenden Altverträge beziehen sich auf sogenannte Abendstunden, die geleistet werden können. Diese sind aber nicht gleichzusetzen mit einem Bereitschaftsdienst.</p>

Region	Frage 13	Frage 14	Frage 15	Frage 16
	Durch Schulzusammenlegungen, Gebäudezuwachs, Ganztagsbetrieb und wachsende Schülerzahlen hat sich die Arbeit der einzelnen Schulhausmeister*innen vervielfacht und auch die Anforderungen sind gestiegen. Wurde eine Neubewertung, bzw. Anpassung der TV-L Entgeltgruppe durchgeführt, ist eine solche Neubewertung vorgesehen und wenn nicht, was ist der Grund dafür?	Nach welchem Bemessungsschlüssel richtet sich die Anzahl der Schulhausmeister*innen in einem Bezirk und welche Kriterien fließen hier mit ein?	Können Schulhausmeister*innen, bzw. Schulhauswart*innen und Schulhausmeisterassistent*innen den jeweiligen Jahresurlaub frei wählen (außerhalb der Ferien)? Wenn ja seit wann und wenn nein warum nicht?	Wie viele Schulhausmeister*innen absolvieren noch den Bereitschaftsdienst? Wenn ja, warum und bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen.
02 (Friedrichshain-Kreuzberg)	Neubewertung bzw. Anpassung der Entgeltgruppe im Rahmen des TV-L und der Entgelt-O. nicht möglich. Erforderlich wären Änderungen des derzeit geltenden Tarifvertrages.	Es ist kein tariflich festgelegter Bemessungsschlüssel bekannt.	Der Urlaub konnte und kann unter dem Erfordernis einer abgestimmten Vertretung frei gewählt werden	3
03 (Pankow)				

Region	Frage 13	Frage 14	Frage 15	Frage 16
	<p>Durch Schulzusammenlegungen, Gebäudezuwachs, Ganztagsbetrieb und wachsende Schülerzahlen hat sich die Arbeit der einzelnen Schulhausmeister*innen vervielfacht und auch die Anforderungen sind gestiegen. Wurde eine Neubewertung, bzw. Anpassung der TV-L Entgeltgruppe durchgeführt, ist eine solche Neubewertung vorgesehen und wenn nicht, was ist der Grund dafür?</p>	<p>Nach welchem Bemessungsschlüssel richtet sich die Anzahl der Schulhausmeister*innen in einem Bezirk und welche Kriterien fließen hier mit ein?</p>	<p>Können Schulhausmeister*innen, bzw. Schulhauswart*innen und Schulhausmeisterassistent*innen den jeweiligen Jahresurlaub frei wählen (außerhalb der Ferien)? Wenn ja seit wann und wenn nein warum nicht?</p>	<p>Wie viele Schulhausmeister*innen absolvieren noch den Bereitschaftsdienst? Wenn ja, warum und bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen.</p>
<p>04 (Charlottenburg-Wilmersdorf)</p>	<p>Nein. Ob oder warum nicht eine Neubewertung der TV-L Entgeltgruppe vorgesehen ist, kann von der SE FM nicht beantwortet werden.</p>	<p>Es ist kein tariflich festgelegter Bemessungsschlüssel bekannt.</p>	<p>Nein. Der Jahresurlaub ist in den Ferien zu nehmen. In Absprache können maximal 5 Tage außerhalb der Ferien in Anspruch genommen werden.</p>	<p>14 SHM*innen</p>

Region	Frage 13	Frage 14	Frage 15	Frage 16
	<p>Durch Schulzusammenlegungen, Gebäudezuwachs, Ganztagsbetrieb und wachsende Schülerzahlen hat sich die Arbeit der einzelnen Schulhausmeister*innen vervielfacht und auch die Anforderungen sind gestiegen. Wurde eine Neubewertung, bzw. Anpassung der TV-L Entgeltgruppe durchgeführt, ist eine solche Neubewertung vorgesehen und wenn nicht, was ist der Grund dafür?</p>	<p>Nach welchem Bemessungsschlüssel richtet sich die Anzahl der Schulhausmeister*innen in einem Bezirk und welche Kriterien fließen hier mit ein?</p>	<p>Können Schulhausmeister*innen, bzw. Schulhauswart*innen und Schulhausmeisterassistent*innen den jeweiligen Jahresurlaub frei wählen (außerhalb der Ferien)? Wenn ja seit wann und wenn nein warum nicht?</p>	<p>Wie viele Schulhausmeister*innen absolvieren noch den Bereitschaftsdienst? Wenn ja, warum und bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen.</p>
05 (Spandau)	<p>Eine Neubewertung wurde bisher nicht durchgeführt (siehe auch Antwort zu 7)</p>	<p>Es ist kein tariflich festgelegter Bemessungsschlüssel bekannt.</p>	<p>Nach der DA für SHm ist der Urlaub "grundsätzlich" in den Ferien zu nehmen. In Spandau können bis zu 50 % in Absprache auch außerhalb der Ferien genommen werden.</p>	2

Region	Frage 13	Frage 14	Frage 15	Frage 16
	<p>Durch Schulzusammenlegungen, Gebäudezuwachs, Ganztagsbetrieb und wachsende Schülerzahlen hat sich die Arbeit der einzelnen Schulhausmeister*innen vervielfacht und auch die Anforderungen sind gestiegen. Wurde eine Neubewertung, bzw. Anpassung der TV-L Entgeltgruppe durchgeführt, ist eine solche Neubewertung vorgesehen und wenn nicht, was ist der Grund dafür?</p>	<p>Nach welchem Bemessungsschlüssel richtet sich die Anzahl der Schulhausmeister*innen in einem Bezirk und welche Kriterien fließen hier mit ein?</p>	<p>Können Schulhausmeister*innen, bzw. Schulhauswart*innen und Schulhausmeisterassistent*innen den jeweiligen Jahresurlaub frei wählen (außerhalb der Ferien)? Wenn ja seit wann und wenn nein warum nicht?</p>	<p>Wie viele Schulhausmeister*innen absolvieren noch den Bereitschaftsdienst? Wenn ja, warum und bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen.</p>
06 (Steglitz-Zehlendorf)	<p>Nein. Es wurde vor einigen Jahren der Versuch unternommen über den Rat der Bürgermeister eine Veränderung der Bemessungsrichtlinien vorzunehmen, was aber gescheitert ist.</p>	<p>Es ist kein tariflich festgelegter Bemessungsschlüssel bekannt.</p>	<p>Außerhalb der Ferien können Schulhausmeister/innen des Bezirks Steglitz-Zehlendorf einen Sonderantrag stellen. Dieser Urlaubsantrag muss von der Vertretung, dessen Schulleitung und der Schulleitung des Antragstellers zur Kenntnis genommen werden und wird über die Büroleitung gestellt.</p>	32

Region	Frage 13	Frage 14	Frage 15	Frage 16
	<p>Durch Schulzusammenlegungen, Gebäudezuwachs, Ganztagsbetrieb und wachsende Schülerzahlen hat sich die Arbeit der einzelnen Schulhausmeister*innen vervielfacht und auch die Anforderungen sind gestiegen. Wurde eine Neubewertung, bzw. Anpassung der TV-L Entgeltgruppe durchgeführt, ist eine solche Neubewertung vorgesehen und wenn nicht, was ist der Grund dafür?</p>	<p>Nach welchem Bemessungsschlüssel richtet sich die Anzahl der Schulhausmeister*innen in einem Bezirk und welche Kriterien fließen hier mit ein?</p>	<p>Können Schulhausmeister*innen, bzw. Schulhauswart*innen und Schulhausmeisterassistent*innen den jeweiligen Jahresurlaub frei wählen (außerhalb der Ferien)? Wenn ja seit wann und wenn nein warum nicht?</p>	<p>Wie viele Schulhausmeister*innen absolvieren noch den Bereitschaftsdienst? Wenn ja, warum und bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen.</p>
07 (Tempelhof-Schöneberg)	<p>Es wurde eine Überprüfung der BAK für die Schulhausmeister*innen mit der Entgeltgruppe E3 TV-L beantragt, dieser Vorgang ist in Arbeit. Für die Schulhausmeister mit einer E5 bzw. E4 liegt ein solcher Antrag nicht vor.</p>	<p>Es ist kein tariflich festgelegter Bemessungsschlüssel bekannt.</p>	<p>Die Schulhausmeister*innen sind angehalten, den Großteil des Jahresurlaubes in den Schulferien zu nehmen. In Absprache mit der jeweiligen Vertretung und der Schulleitung ist der Abbau des Jahresurlaubes auch außerhalb der Schulferien möglich.</p>	<p>In der Kürze der Zeit kann urlaubsbedingt die Frage nicht geklärt werden</p>

Region	Frage 13	Frage 14	Frage 15	Frage 16
	<p>Durch Schulzusammenlegungen, Gebäudezuwachs, Ganztagsbetrieb und wachsende Schülerzahlen hat sich die Arbeit der einzelnen Schulhausmeister*innen vervielfacht und auch die Anforderungen sind gestiegen. Wurde eine Neubewertung, bzw. Anpassung der TV-L Entgeltgruppe durchgeführt, ist eine solche Neubewertung vorgesehen und wenn nicht, was ist der Grund dafür?</p>	<p>Nach welchem Bemessungsschlüssel richtet sich die Anzahl der Schulhausmeister*innen in einem Bezirk und welche Kriterien fließen hier mit ein?</p>	<p>Können Schulhausmeister*innen, bzw. Schulhauswart*innen und Schulhausmeisterassistent*innen den jeweiligen Jahresurlaub frei wählen (außerhalb der Ferien)? Wenn ja seit wann und wenn nein warum nicht?</p>	<p>Wie viele Schulhausmeister*innen absolvieren noch den Bereitschaftsdienst? Wenn ja, warum und bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen.</p>
08 (Neukölln)	<p>Diese Frage kann nur von der für die tarifliche Eingruppierung zuständigen Senatsverwaltung bzw. von den Tarifparteien beantwortet werden.</p>	<p>Es ist kein tariflich festgelegter Bemessungsschlüssel bekannt.</p>	<p>In der Regel ja, da in den Schulferien Bau- und Renovierungsmaßnahmen an den Schulen anstehen, so dass Urlaub auch außerhalb der Ferien genommen werden muss</p>	<p>2 Mitarbeiter rechnen Bereitschaftsdienst ab</p>

Region	Frage 13	Frage 14	Frage 15	Frage 16
	<p>Durch Schulzusammenlegungen, Gebäudezuwachs, Ganztagsbetrieb und wachsende Schülerzahlen hat sich die Arbeit der einzelnen Schulhausmeister*innen vervielfacht und auch die Anforderungen sind gestiegen. Wurde eine Neubewertung, bzw. Anpassung der TV-L Entgeltgruppe durchgeführt, ist eine solche Neubewertung vorgesehen und wenn nicht, was ist der Grund dafür?</p>	<p>Nach welchem Bemessungsschlüssel richtet sich die Anzahl der Schulhausmeister*innen in einem Bezirk und welche Kriterien fließen hier mit ein?</p>	<p>Können Schulhausmeister*innen, bzw. Schulhauswart*innen und Schulhausmeisterassistent*innen den jeweiligen Jahresurlaub frei wählen (außerhalb der Ferien)? Wenn ja seit wann und wenn nein warum nicht?</p>	<p>Wie viele Schulhausmeister*innen absolvieren noch den Bereitschaftsdienst? Wenn ja, warum und bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen.</p>
09 (Treptow-Köpenick)	<p>Die Anpassung des TV-L ist nicht Aufgabe der Bezirke.</p>	<p>Es ist kein tariflich festgelegter Bemessungsschlüssel bekannt.</p>	<p>Schulhausmeister/innen können seit 2021 insgesamt 10 Tage Erholungsurlaub außerhalb der Schulferien nehmen, ggf. mehr nach Absprache.</p>	<p>1</p>

Region	Frage 13	Frage 14	Frage 15	Frage 16
	<p>Durch Schulzusammenlegungen, Gebäudezuwachs, Ganztagsbetrieb und wachsende Schülerzahlen hat sich die Arbeit der einzelnen Schulhausmeister*innen vervielfacht und auch die Anforderungen sind gestiegen. Wurde eine Neubewertung, bzw. Anpassung der TV-L Entgeltgruppe durchgeführt, ist eine solche Neubewertung vorgesehen und wenn nicht, was ist der Grund dafür?</p>	<p>Nach welchem Bemessungsschlüssel richtet sich die Anzahl der Schulhausmeister*innen in einem Bezirk und welche Kriterien fließen hier mit ein?</p>	<p>Können Schulhausmeister*innen, bzw. Schulhauswart*innen und Schulhausmeisterassistent*innen den jeweiligen Jahresurlaub frei wählen (außerhalb der Ferien)? Wenn ja seit wann und wenn nein warum nicht?</p>	<p>Wie viele Schulhausmeister*innen absolvieren noch den Bereitschaftsdienst? Wenn ja, warum und bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen.</p>
10 (Marzahn-Hellersdorf)				

Region	Frage 13	Frage 14	Frage 15	Frage 16
	<p>Durch Schulzusammenlegungen, Gebäudezuwachs, Ganztagsbetrieb und wachsende Schülerzahlen hat sich die Arbeit der einzelnen Schulhausmeister*innen vervielfacht und auch die Anforderungen sind gestiegen. Wurde eine Neubewertung, bzw. Anpassung der TV-L Entgeltgruppe durchgeführt, ist eine solche Neubewertung vorgesehen und wenn nicht, was ist der Grund dafür?</p>	<p>Nach welchem Bemessungsschlüssel richtet sich die Anzahl der Schulhausmeister*innen in einem Bezirk und welche Kriterien fließen hier mit ein?</p>	<p>Können Schulhausmeister*innen, bzw. Schulhauswart*innen und Schulhausmeisterassistent*innen den jeweiligen Jahresurlaub frei wählen (außerhalb der Ferien)? Wenn ja seit wann und wenn nein warum nicht?</p>	<p>Wie viele Schulhausmeister*innen absolvieren noch den Bereitschaftsdienst? Wenn ja, warum und bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen.</p>
11 (Lichtenberg)	<p>In Lichtenberg erfolgte in den letzten Jahren diesbezüglich ein entsprechender Stellenaufwuchs. Die Vergütung ist über den gültigen Tarifvertrag geregelt. Eine Neuregelung wäre Aufgabe der Tarifparteien.</p>	<p>Es ist kein tariflich festgelegter Bemessungsschlüssel bekannt.</p>	<p>Die Beschäftigten des technischen Personals an den Schulen sind angehalten, ihren Jahresurlaub während der Ferien zu planen. Ein Teil des Urlaubes kann und wird auch außerhalb der Ferien beplant. Dies dient der Sicherstellung des internen Dienstbetriebes der Schulen und explizit dem Schutz der Schüler*innen.</p>	<p>Der Winterbereitschaftsdienst wird im Rahmen der Freiwilligkeit und unter Berücksichtigung der gleichmäßigen Belastung des technischen Personals geplant. Derzeit sind 78 Beschäftigte des technischen Personals im wöchentlichen Wechsel in Bereitschaft. Es erfolgt die Kontrolle der Schneebeseitigung, Absicherung der Abstumpfung glatter Wege und der Meldung der Schneelast auf den Dächern der Sporthallen zur Sicherung der statischen Belastbarkeit.</p>

Region	Frage 13	Frage 14	Frage 15	Frage 16
	Durch Schulzusammenlegungen, Gebäudezuwachs, Ganztagsbetrieb und wachsende Schülerzahlen hat sich die Arbeit der einzelnen Schulhausmeister*innen vervielfacht und auch die Anforderungen sind gestiegen. Wurde eine Neubewertung, bzw. Anpassung der TV-L Entgeltgruppe durchgeführt, ist eine solche Neubewertung vorgesehen und wenn nicht, was ist der Grund dafür?	Nach welchem Bemessungsschlüssel richtet sich die Anzahl der Schulhausmeister*innen in einem Bezirk und welche Kriterien fließen hier mit ein?	Können Schulhausmeister*innen, bzw. Schulhauswart*innen und Schulhausmeisterassistent*innen den jeweiligen Jahresurlaub frei wählen (außerhalb der Ferien)? Wenn ja seit wann und wenn nein warum nicht?	Wie viele Schulhausmeister*innen absolvieren noch den Bereitschaftsdienst? Wenn ja, warum und bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen.
12 (Reinickendorf)				
13 (berufliche Schulen/Oberstufenzentren)	Entgeltordnung ist im TV-L geregelt, Änderungen seitens SenBJF ist nicht möglich	Es ist kein tariflich festgelegter Bemessungsschlüssel bekannt.	Nein, gehören zum Schulpersonal	Bereitschaftszeiten seit 2007 nicht mehr, 14 SHM mit Altverträgen

Region	Frage 13	Frage 14	Frage 15	Frage 16
	<p>Durch Schulzusammenlegungen, Gebäudezuwachs, Ganztagsbetrieb und wachsende Schülerzahlen hat sich die Arbeit der einzelnen Schulhausmeister*innen vervielfacht und auch die Anforderungen sind gestiegen. Wurde eine Neubewertung, bzw. Anpassung der TV-L Entgeltgruppe durchgeführt, ist eine solche Neubewertung vorgesehen und wenn nicht, was ist der Grund dafür?</p>	<p>Nach welchem Bemessungsschlüssel richtet sich die Anzahl der Schulhausmeister*innen in einem Bezirk und welche Kriterien fließen hier mit ein?</p>	<p>Können Schulhausmeister*innen, bzw. Schulhauswart*innen und Schulhausmeisterassistent*innen den jeweiligen Jahresurlaub frei wählen (außerhalb der Ferien)? Wenn ja seit wann und wenn nein warum nicht?</p>	<p>Wie viele Schulhausmeister*innen absolvieren noch den Bereitschaftsdienst? Wenn ja, warum und bitte im Anhang (aufgeschlüsselt nach Bezirken) hinzufügen.</p>
13 (zentralverwaltete Schulen)	<p>Diese Frage kann für die zentralverwalteten Schulen nicht beantwortet werden.</p>	<p>Es ist kein tariflich festgelegter Bemessungsschlüssel bekannt.</p>	<p>Die Schulhausmeister können in Abstimmung mit der Schulleitung frei ihren Jahresurlaub auch außerhalb der Ferien beantragen.</p>	<p>Aus Sicherheitsgründen findet ein Bereitschaftsdienst am Französischen Gymnasium (in Form von Rufbereitschaft) statt.</p>

Anlage 2_Region11_Abgeordnetenhausanfrage S 19-10751_Antwort zu Frage 10

BSN	Schule	Zuweisung 2022	Rücklage aus 2021	Gesamt
11G01	11G01 Sonnenuhr-Schule	416,00 €	541,03 €	957,03 €
11G02	11G02 Schule am Roedernplatz	590,00 €	8,79 €	598,79 €
11G03	11G03 Schule im GutsPark	441,00 €	- €	441,00 €
11G05	11G05 Schule auf dem lichten Berg	644,00 €	- €	644,00 €
11G06	11G06 Adam-Ries-Schule	586,00 €	397,12 €	983,12 €
11G07	11G07 Herrmann-Gmeiner-Schule	473,00 €	335,72 €	808,72 €
11G08	11G08 Robinson-Schule	399,00 €	1.186,47 €	1.585,47 €
11G09	11G09 Bürgermeister-Ziethen-Schule	643,00 €	- €	643,00 €
11G10	11G10 Schule im Ostseekarree	529,00 €	136,55 €	665,55 €
11G11	11G11 Bernhard-Grzimek-Schule	453,00 €	4,94 €	457,94 €
11G12	11G12 Lew-Tolstoi-Schule	699,00 €	1.637,90 €	2.336,90 €
11G13	11G13 Karlshorster Schule	788,00 €	313,70 €	1.101,70 €
11G14	11G14 Richard-Wagner-Schule	628,00 €	1.516,42 €	2.144,42 €
11G16	11G16 Schule an der Victoriastadt	627,00 €	99,06 €	527,94 €
11G17	11G17 Brodowin-Schule	737,00 €	291,99 €	1.028,99 €
11G18	11G18 Schule am Wilhelmsberg	786,00 €	288,36 €	1.074,36 €
11G19	11G19 Obersee-Schule	460,00 €	683,00 €	1.143,00 €
11G21	11G21 Schule am Faulen See	426,00 €	423,03 €	849,03 €
11G22	11G22 Martin-Niemöller-Schule	727,00 €	667,88 €	1.394,88 €
11G23	11G23 Friedrichsfelder-Schule	463,00 €	7,64 €	470,64 €
11G25	11G25 Schule am Wäldchen	561,00 €	- €	561,00 €
11G26	11G26 Randow-Schule	512,00 €	376,63 €	888,63 €
11G28	11G28 Feldmark-Schule	759,00 €	954,93 €	1.713,93 €
11G29	11G29 Matibi-Schule	892,00 €	60,14 €	952,14 €
11G31	11G31 Schmetterlings-Grundschule	473,00 €	0,91 €	473,91 €
11G32	11G32 Hans-Rosenthal-Grundschule	480,00 €	749,63 €	1.229,63 €
11G33	11G33 33. Grundschule	123,00 €	431,00 €	554,00 €
11G34	11G34 34. Grundschule	310,00 €	102,25 €	412,25 €
11G35	11G35 35. Grundschule	236,00 €	24,67 €	260,67 €
11G36	11G36 36. Grundschule	152,00 €	76,00 €	228,00 €
11G37	11G37 37. Grundschule	72,00 €	- €	72,00 €
11G38	11G38 38. Grundschule	65,00 €	- €	65,00 €
11K01	11K01 Alexander-Puschkin-Schule	509,00 €		509,00 €
11K02	11K02 Mildred-Harnack-Schule	1.000,00 €	22,00 €	1.022,00 €
11K04	11K04 Gutenberg-Schule	1.121,00 €	516,00 €	1.637,00 €
11K05	11K05 Fritz-Reuter-Schule	940,00 €	16,54 €	956,54 €
11K06	11K06 Schule am Rathaus	423,00 €	- €	423,00 €
11K07	11K07 Vincent-van-Gogh-Schule	671,00 €	34,42 €	705,42 €
11K08	11K08 Georg-Orwell-Schule	805,00 €	0,00 €	805,00 €
11K09	11K09 Phillipp-Reis-Schule	705,00 €	83,50 €	788,50 €
11K11	11K11 Paul-Schmidt-Schule	627,00 €	223,67 €	850,67 €
11K10	11K10 Grüner Campus Malchow	1.113,00 €	1.293,62 €	2.406,62 €
11K12	11K12 Paul- u. Charlotte-Kniese-Schule	587,00 €	8,16 €	595,16 €
11Y02	11Y02 J.-G.-Herder-Gymnasium	803,00 €	197,00 €	1.000,00 €
11Y05	11Y05 Hans-und-Hilde-Coppi-Schule (Gymnasium)	603,00 €	- €	603,00 €
11Y09	11Y09 Barnim-Gymnasium	938,00 €	191,30 €	1.129,30 €
11Y10	11Y10 Manfred-von-Ardenne-Gymnasium	721,00 €	362,32 €	1.083,32 €
11Y11	11Y11 Immanuel-Kant-Gymnasium	760,00 €	43,32 €	803,32 €
11S02	11S02 Schule am Fennpfuhl	325,00 €	396,51 €	721,51 €

Anlage 2_Region11_Abgeordnetenhausanfrage S 19-10751_Antwort zu Frage 10

BSN	Schule	Zuweisung 2022	Rücklage aus 2021	Gesamt
11S04	11S04 Paul- u. Charlotte-Kniese-Schule	141,00 €	14,80 €	155,80 €
11S05	11S05 Schule am grünen Grund	555,00 €	353,41 €	908,41 €
11S06	11S06 Selma-Lagerlöf-Schule	536,00 €	2.468,92 €	3.004,92 €
11S07	11S07 Carl-von-Linné-Schule	987,00 €	833,49 €	1.820,49 €
11S08	11S08 Schule am Breiten Luch	619,00 €	57,40 €	676,40 €
11S12	11S12 Nils-Holgerson-Schule	662,00 €	0,00 €	662,00 €

LAG Thüringen, Urteil vom 18.08.2016 - 2 Sa 212/14

Titel:

Entgeltgruppe, Eingruppierung, Tarifvertrag, Arbeitsvertrag, Lohngruppe, Ausbildung, Dienststelle, Ausschlussfrist, Hausmeister, Höhergruppierung, Altersteilzeitarbeitsverhältnis

Normenketten:

BBiG § 104
TV ATZ § 4 Abs. 1

Rechtsgebiet:

Arbeitsrecht

Schlagworte:

Entgeltgruppe, Eingruppierung, Tarifvertrag, Arbeitsvertrag, Lohngruppe, Ausbildung, Dienststelle, Ausschlussfrist, Hausmeister, Höhergruppierung, Altersteilzeitarbeitsverhältnis

vorgehend:

ArbG Erfurt, Urteil vom 16.05.2014 - 8 Ca 2084/13

ECLI:

ECLI:DE:LAGTH:2016:0818.2SA212.14.0A

Rubrum:

Thüringer Landesarbeitsgericht

Aktenzeichen: 2 Sa 212/14

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

vom: 18.08.2016

Vorinstanz: Arbeitsgericht Erfurt vom: 16.05.2014 Az: 8 Ca 2084/13

gez. Schürmer, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

...

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter: ...

gegen

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: ...

hat das Thüringer Landesarbeitsgericht auf die mündliche Verhandlung vom 18.08.2016 durch Richterin am Arbeitsgericht König als Vorsitzende und die ehrenamtlichen Richter Bechmann und Jäger als Belsitzer

für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Erfurt vom 16. Mai 2014 - 8 Ca 2084/13 - wie folgt abgeändert:

Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger seit dem 01.01.2012 nach Entgeltgruppe 4 Stufe 5 der Entgeltordnung zum TV-L zu vergüten.

2. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu 64,30/100 und der Beklagte zu 35,70/100 zu tragen.

4. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Die Parteien streiten über die tarifgerechte Eingruppierung im Altersteilzeitarbeitsverhältnis.
- 2 Der Kläger absolvierte von 1966-1969 eine dreijährige Berufsausbildung zum Tischler/Möbeltischler mit den Schwerpunkten Möbelarbeiten, Glasarbeiten und Leichtmetallschlosserarbeiten. Er schloss die Ausbildung erfolgreich ab (Facharbeiterzeugnis vom 11. August 1969 Bl. 16 d. A.).
- 3 Der Kläger wurde mit Arbeitsvertrag vom 10. Januar 1990 (Bl. 8 d. A.) am 01. Juni 1988 als Kesselwärter/Heizer im V. eingestellt. Der Arbeitsvertrag wurde mehrfach geändert. Im Vertrag vom 10. Februar/03. April 1992 (Bl. 9 d. A.) vereinbarten die Parteien die Anwendung des MTArb-O und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden

Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung.

- 4** Der Kläger verrichtete vom 04. Mai 1992 bis 31. Januar 2001 in der P., Hausmeistertätigkeiten und wurde nach Lohngruppe 3 Fallgruppe 6.13 Lohngruppenverzeichnis Anlage 1 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTV für Arbeiter der Länder, der nach dem Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb-O Anwendung findet, vergütet. Er wurde im Rahmen des Bewährungs- und Zeitaufstiegs ab dem 04. Mai 1999 in Lohngruppe 4a TV-Lohngruppenverzeichnis eingereiht. Durch die Neuorganisation der P. wurden dem Kläger am 01. April 2002 die Aufgaben eines Arbeiters Logistik mit überwiegenden Tätigkeiten eines Wagenpflegers übertragen. Die Eingruppierung erfolgte unter Anerkennung von Bewährungszeiten in Lohngruppe 3 Fallgruppe 6.31, nach Zeitaufstieg in Lohngruppe 3a Fallgruppe 5 TV-Lohngruppenverzeichnis. Am 1. November 2006 trat der TV-L in Kraft. Der Kläger wurde gemäß TVÜ-L in Entgeltgruppe 3 TV-L übergeleitet.
- 5** Der Beklagte fertigte aufgrund von Aufgabenverschiebungen eine neue Tätigkeitsdarstellung und -bewertung des Arbeitsplatzes des Klägers mit Stand vom 01. Mai 2011 (Bl. 18 ff. d. A.). Hiernach wurden dem Kläger mit einem Anteil von 10% der Gesamtarbeitszeit Tätigkeiten eines Wagenpflegers, bewertet nach Lohngruppe 2 a Fallgruppe 6.14 MTArb-O, mit einem Anteil von 85% der Gesamtarbeitszeit Tätigkeiten eines Logistikers, bewertet nach Lohngruppe 3 Fallgruppe 24.6.8 MTArb-O und mit einem Anteil von 5% der Gesamtarbeitszeit Tätigkeiten eines Kraftwagenfahrers, bewertet nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 6.18 MTArb-O, übertragen. Die Tätigkeit wurde insgesamt weiterhin nach Lohngruppe 3a Fallgruppe 5 MTArb-O bewertet. Der Kläger blieb in Entgeltgruppe 3 TV-L übergeleitet und wurde Stufe 6 zugeordnet.
- 6** Die dem Kläger übertragene Tätigkeit des Logistikers umfasste folgende Einzelaufgaben:
 - Kontrolle Einhaltung der Hausordnung und Einhaltung der Sauberkeit
 - Reinigung der Außenanlagen, des Eingangsbereichs der PI, des Müll- und Entsorgungsstandplatzes sowie der Notausfahrt und des Garagenkomplexes, Rasenflächen mähen, Pflege der Grünanlagen, Räumen und Streuen der Wege im Winter
 - Auswechseln von Leuchtmitteln unterschiedlicher Leuchtkörper
 - Unterstützung der Einsatzsicherstellung bei geschlossenen P.
 - Mitwirkung bei behördeninternen Umzügen
 - Aktenvernichtung (verschlossen Lagern und Verbringen)
 - Überwachung und Bestückung der zentralen Drucker/Kopierer mit Papier
 - Müllentsorgung, einschließlich der fachgerechten Entsorgung von Datenmaterial
 - Bedienen, Regeln, Optimieren aller technischen Anlagen
 - Führen der Kontrollbücher für Aufzug, Heizung, Lüftung
 - tägliche Kontrolle und gegebenenfalls Beseitigung von Fehlinformationen bei Störanzeichen diverser elektrischer Anlagen
 - tägliche Kontrolle des Personenaufzugs, Störungen beseitigen (Menschenrettung), Weiterleiten von Störungen
 - monatlicher Probelauf der Stromersatzanlage, Zusammenwirken mit SWE (Verwaltung der Prüfbücher und Dokumentieren)
 - monatliche Überprüfung aller Brand- und Rauchschutztüren, 4 Testvarianten, auf Funktion überprüfen, gegebenenfalls ein- bzw. nachstellen
 - Überprüfen der Schrankenanlage und aller Toranlagen
 - monatliches Ablesen und Dokumentieren aller Medien und Weitergabe
 - jährliche Vorlage der monatlichen Prüfbücher bei Inspektionen und TÜV
 - turnusmäßige Reinigung von Lüftereinsätzen im Objekt, um vorbeugend Schäden an E-Motoren zu verhindern
 - kleinere Verschönerungsarbeiten und anfallende Reparatur- und Änderungsarbeiten umsichtig und sorgfältig ausführen
 - Sicherstellung von vorbereitenden Maßnahmen im Zusammenhang mit größeren Baumaßnahmen in der Dienststelle
 - Warenannahme des täglichen Bedarfs
 - Kontrolle der Gewahrsamszellen (Decken aufnehmen und verbringen zur Reinigung, Aufnahme und Weitermeldung von Schäden)
 - monatliche Sperrung des Gewahrsamsbereichs zur turnusmäßigen Desinfektion.
- 7** Zum 01. Januar 2012 trat die neue Entgeltordnung zum TV-L in Kraft.
- 8** Der Kläger beantragte mit Schreiben vom 12. Dezember 2012 (Bl. 13 d. A.) die Prüfung einer höheren Eingruppierung nach § 29 a TVÜ-L zum 01. Januar 2012.
- 9** Der Beklagte lehnte die Höhergruppierung unter anderem mit Schreiben vom 09. Juli 2013 (Bl. 17 d. A.) und 13. September 2013 (Bl. 14 d. A.) ab.
- 10** Die Parteien vereinbarten mit Beginn am 1. August 2008 ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis im Blockmodell. Der Kläger befand sich seit dem 12. Februar 2012 in der Freistellungsphase. Das Arbeitsverhältnis endete am 30. Juni 2015.
- 11** Der Kläger hat mit der am 23. Dezember 2013 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage Vergütung nach Entgeltgruppe 5 Stufe 6 TV-L ab 01. Januar 2012 geltend gemacht.
- 12** Wegen des erstinstanzlichen Vorbringens der Parteien und der gestellten Anträge wird auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung (Bl. 56 ff. d. A.) Bezug genommen.
- 13** Das Arbeitsgericht hat die Klage mit der Begründung, der Kläger sei in Lohngruppe 3a Fallgruppe 5 TVÜ-L und Überleitung in Entgeltgruppe 3 TV-L nicht fehlerhaft eingruppiert, abgewiesen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils (Bl. 59 ff. d. A.) verwiesen.
- 14** Der Kläger hat gegen das ihm am 24. Juni 2014 zugestellte Urteil am 23. Juli 2014 Berufung eingelegt und die Berufung am 24. September 2014 begründet, nachdem die Berufungsbegründungsfrist auf den am 21. August 2014 eingegangenen Antrag bis zum 24. September 2014 verlängert worden war.
- 15** Der Kläger ist der Auffassung, die ihm übertragenen Tätigkeiten entsprächen Entgeltgruppe 5, zumindest jedoch

Entgeltgruppe 4 TV-L. Bei den Aufgaben des Logistikers handle es sich um klassische Hausmeistertätigkeiten, die zum Teil sogar in ihrem Umfang und Anspruch über die klassischen Hausmeistertätigkeiten hinausgingen.

- 16** Der Kläger meint, die technischen und handwerklichen Hausmeistertätigkeiten stünden in engem Zusammenhang mit seiner beruflichen Ausbildung. Er könne diese Aufgaben nur aufgrund seiner technischen Ausbildung korrekt durchführen. Im Rahmen der Tischlerausbildung seien neben handwerklichen Fähigkeiten und Fertigkeiten auch Kenntnisse zur Sauberkeit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsorganisation und mathematische Grundkenntnisse vermittelt worden. Durch eben diese Ausbildung sei es ihm möglich, die Tätigkeiten eines Hausmeisters zügiger und vor allem handwerklich geschickter auszuführen, als es ein ungeleiteter Arbeiter könne.
- 17** Der Kläger beantragt,
das Urteil des Arbeitsgerichts Erfurt vom 16.05.2014 abzuändern und festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger seit dem 01.01.2012 Vergütung nach Entgeltgruppe 5 Stufe 4 TV-L, hilfsweise nach Entgeltgruppe 4 Stufe 5 TV-L zu zahlen.
- 18** Der Beklagte beantragt,
die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Erfurt vom 16.05.2014 zurückzuweisen.
- 19** Der Beklagte ist der Auffassung, der Kläger habe bereits deshalb keinen Anspruch auf Höhergruppierung, weil er nicht mehr gearbeitet habe. Der Kläger habe in der Arbeitsphase ein spiegelbildliches Geldguthaben für die Freistellungsphase erworben. Er habe die Überprüfung seiner Eingruppierung erst während der Freistellungsphase verlangt. Eine Höhergruppierung scheidet damit schon gedanklich aus. Selbst wenn der Kläger während der Arbeitsphase hätte höher gruppiert werden müssen, könne er sich jetzt nicht mehr darauf berufen, da er diese Ansprüche seinerzeit nicht geltend gemacht habe. Etwaige Höhergruppierungsansprüche seien verfallen.
- 20** Der Beklagte geht zudem davon aus, der Kläger erfülle die für das Antragsrecht nach § 29 a Abs. 2 TVÜ-L maßgeblichen Voraussetzungen nicht. Selbst wenn ein Antragsrecht zu unterstellen sei, sei die von ihm geschuldete Tätigkeit nicht der Entgeltgruppe 4 und schon gar nicht Entgeltgruppe 5 TV-L zuzuordnen. Der Kläger verrichte keine klassischen Hausmeistertätigkeiten. Diese seien ab 06. Juli 2007 dem L. übertragen worden. Bei den Aufgaben, die der Kläger zu verrichten habe, handle es sich um einfachste bis einfache Aufgaben, die ohne Mühe lösbar, unkompliziert und leicht verständlich seien. Teilweise seien es zwar auch haustechnische Arbeiten. Diese erreichten aber in der Art und Tiefe nicht das Tätigkeitsprofil eines Hausmeisters im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 5 oder 4 TV-L. Ein Hausmeister werde in der Regel vom Hauseigentümer oder einer Hausverwaltung eingesetzt und übernehme als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers Aufgaben der Hausverwaltung, Hausbetreuung und Hausüberwachung. Oftmals werde er auch mit Instandhaltungsaufgaben betraut, wobei er größere oder spezielle Aufträge an Fachfirmen vergäbe, die er wiederum überwache. Seine Aufgaben seien hausspezifisch. Er betreue umfassend das Objekt. Zu seinen Aufgaben gehöre auch das Überwachen von Handwerken und die Kontrolle von Aufmaßen. Derartige Tätigkeiten habe der Kläger nicht erbracht. Tätigkeiten, die unter die Rubrik technisches Gebäudemanagement oder kaufmännisches Gebäudemanagement fielen, habe er überhaupt nicht erbracht und infrastrukturelle Gebäudemanagementtätigkeiten nur in einem ganz geringen Umfang. Der Kläger habe somit lediglich Tätigkeiten eines Hausarbeiters sowie logistische Hilfsarbeiten für die Büroangestellten verrichtet. Von den 23 Einzeltätigkeiten des Logistikers aus der Stellenbeschreibung seien zumindest folgende Aufgaben in keinem Fall als Hausmeistertätigkeiten zu qualifizieren:
- Unterstützung der Einsatzsicherstellung bei geschlossenen Polizeieinsätzen.
 - Mitwirkung bei behördeninternen Umzügen
 - Aktenvernichtung
 - Überwachung und Bestückung der zentralen Drucker/Kopierer
 - monatliches Ablesen und Dokumentieren aller Medien und Weitergabe
 - jährliche Vorlage der monatlichen Prüfbücher bei Inspektionen und TÜV
 - Warenannahme des täglichen Bedarfs
 - Kontrolle der Gewahrsamszellen
 - monatliche Sperrung des Gewahrsamsbereichs zur turnusmäßigen Desinfektion.
- 21** Auch die Kontrolle der Einhaltung der Hausordnung und Sauberkeit sowie die Reinigung der Außenanlage (Kehren, Papier auflesen, Rasenmähen usw.) stellten keine qualifizierten Hausmeistertätigkeiten sondern vielmehr Tätigkeiten dar, die gewöhnlich von gering qualifizierten Hilfskräften erbracht würden.
- 22** Der Beklagte ist zudem der Auffassung, der Kläger, der allenfalls Teilaufgaben eines Hausmeisters geschuldet und erbracht habe, verfüge mit seiner Ausbildung als Tischler im Bereich Möbeltischler nicht über eine Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf.
- 23** Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der im Berufungsrechtszug zu den Akten gereichten Schriftsätze sowie die in der Verhandlung am 18. August 2016 zu Protokoll gegebenen Erklärungen der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

- 24** Die nach dem Wert des Beschwerdegegenstandes statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und damit insgesamt zulässige Berufung ist begründet, soweit der Kläger Vergütung nach Entgeltgruppe 4 TV-L begehrt. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Vergütung nach Entgeltgruppe 5 TV-L. Die Berufung ist insoweit unbegründet und daher zurückzuweisen.
- 25** I. Die Klage ist in der Fassung des in der Berufungsinstanz gestellten Antrages zulässig.
- 26** 1. Der Kläger macht mit seiner Feststellungsklage Vergütung nach Entgeltgruppe 5, hilfsweise Entgeltgruppe 4 TV-L rückwirkend für den Zeitraum vom 01. Januar 2012 bis 30. Juni 2015 geltend. Die zeitliche Beschränkung des Feststellungsantrages bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 30. Juni 2015 ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut, ist jedoch durch Auslegung zu ermitteln.
- 27** 2. Bei dem Antrag handelt es sich um eine im öffentlichen Dienst allgemein übliche Eingruppierungsfeststellungsklage, gegen

deren Zulässigkeit nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts keine Bedenken bestehen. Dies gilt auch dann, wenn der Feststellungsantrag, wie hier, auf einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum beschränkt ist (BAG 26. Juli 1995 - 4 AZR 280/94 - DB 1996, 1188-1189 m. w. N.).

- 28** II. Der Kläger hat Anspruch auf Altersteilzeitarbeitsvergütung nach Entgeltgruppe 4 Stufe 5 TV-L.
- 29** 1. Das Arbeitsverhältnis richtet sich aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung nach den tariflichen Bestimmungen für den öffentlichen Dienst der Länder. Nach dem Wortlaut der dynamischen Bezugnahme Klausel finden insbesondere die Normen des TV-L als den MTArb-O ablösende Bestimmungen Anwendung.
- 30** 2. Der Kläger bleibt nicht kraft Tarifautomatik in Entgeltgruppe 3 TV-L übergeleitet. Die Eingruppierung ist zu prüfen und nach den Bestimmungen des TV-L neu festzustellen.
- 31** a) § 29 a TVÜ-L enthält zur Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-L, sofern hier von Bedeutung, folgenden Wortlaut:
„§ 29 a
(2) In den TV-L übergeleitete und ab dem 01. November 2006 neu eingestellte Beschäftigte,
- deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied der TDL oder eines Mitgliedsverbandes der TDL ist, über den 31. Dezember 2011 hinaus fortbesteht, und
- die am 01. Januar 2012 unter den Geltungsbereich des TV-L fallen,
sind - jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit - zum 1. Januar 2012 in die Entgeltordnung zum TV-L übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt.
Protokollerklärung zu § 29 a Absatz 2:
Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-L nach der Anlage 2 oder 4 gilt als Eingruppierung. Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-L nicht statt.
(3) Ergibt sich in den Fällen des Absatz 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung zum TV-L eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L ergibt. Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-L). ...
(4) Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder nach Absatz 3 Satz 5 kann nur bis zum 31. Dezember 2012 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2012 zurück;“
- 32** b) Die Voraussetzungen für eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierung nach § 29 a Abs. 3 TV-L liegen hier vor. Der Kläger stellte fristgerecht gemäß § 29 a Abs. 4 S. 1 TV-L mit Schreiben vom 02. Dezember 2012 einen Antrag auf Prüfung der Höhergruppierung.
- 33** 3. Die Eingruppierung des Klägers richtet sich nach § 12 TV-L.
- 34** Die Eingruppierung erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 TV-L nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage A). Nach § 12 Abs. 1 S. 3, 4 TV-L ist der Beschäftigte in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen.
- 35** 4. Die Tätigkeit des Klägers ist in drei Arbeitsvorgänge zu gliedern. Einen Arbeitsvorgang bildet die Tätigkeit des Logistikers.
- 36** a) Nach der Protokollerklärung zu § 12 Abs. 1 TV-L sind Arbeitsvorgänge Arbeitsleistungen einschließlich Zusammenhangsarbeiten, die, bezogen auf den Aufgabenkreis des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.
- 37** Maßgebend für die Bestimmung eines Arbeitsvorganges ist das Arbeitsergebnis. Die tarifliche Wertigkeit der verschiedenen Einzeltätigkeiten oder Arbeitsschritte bleibt dabei zunächst außer Betracht. Erst nachdem die Bestimmung des Arbeitsvorganges erfolgt ist, ist dieser anhand des in Anspruch genommenen Tätigkeitsmerkmals zu bewerten (BAG 24. Februar 2016 - 4 AZR 485/13 - juris). Die Tätigkeit eines Hausmeisters stellt einen Arbeitsvorgang dar (BAG 12. Februar 1997 - 4 AZR 330/95 - NZA 1997, 1119-1121).
- 38** b) Nach diesen Grundsätzen bildet, ausgehend vom Arbeitsergebnis, die Tätigkeit des Wagenpflegers einen Arbeitsvorgang mit einem zeitlichen Anteil von 10% der Gesamtarbeitszeit, die Tätigkeit des Kraftwagenfahrers einen Arbeitsvorgang mit einem zeitlichen Anteil von 5% der Gesamtarbeitszeit und die Tätigkeit des „Logistiklers“ einen Arbeitsvorgang mit einem zeitlichen Anteil von 85% der Gesamtarbeitszeit.
- 39** Sämtliche dem Kläger im Rahmen seiner Aufgabe als Logistiker übertragenen Einzeltätigkeiten sind zu einem einheitlichen Arbeitsvorgang zusammenzufassen. Der Kläger hatte sicherzustellen, dass die baulichen Anlagen, das Grundstück und das Gebäude nebst technischer Anlagen und Inventar für den vorgesehenen Zweck als P. in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung stand. Alle Einzeltätigkeiten dienten diesem einheitlichen Arbeitsergebnis, unabhängig davon, ob es sich um einfache Tätigkeiten, wie Reinigung und Müllentsorgung, oder um schwierige Tätigkeiten, wie Kontrolle und gegebenenfalls Beseitigung von Fehlinformationen bei Störanzeichen diverser elektrischer Anlagen, handelte.
- 40** 5. Der zu 85% und damit mindestens zur Hälfte der Gesamtarbeitszeit anfallende Arbeitsvorgang des „Logistiklers“ entspricht Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 der Entgeltordnung zum TV-L Anlage A Abschnitt 2.3.
- 41** a) Die für die Bewertung dieses Arbeitsvorganges in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L lauten:
„1. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale
Entgeltgruppe 5
1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
2. ...

2.3 Hausmeister, Pförtner, Reinigungs- und Wachpersonal, Kunstseilbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwarte

Entgeltgruppe 5

1. Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.

2.

Entgeltgruppe 4

1. Hausmeister.

2."

- 42 b) Die Tätigkeiten, die dem Kläger als Logistiker übertragen waren, sind Tätigkeiten eines Hausmeisters nach Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 der Entgeltordnung zum TV-L Anlage A Abschnitt 2.3.
- 43 aa) Der Hausmeister ist ein Arbeitnehmer, der in größeren/großen Miet-, Eigentums- wohnungsanlagen, größeren Privathäusern und anderen Gebäuden verschiedener Art, wie Behörden-, Büro-, Fabrikgebäuden, Schulen, Ausstellungs-, Sport-, Vereins-, Verbandshäusern, Gewerbebetrieben der verschiedenen Art, Heimen, Krankenhäusern usw. für die Hausordnung, für das Funktionieren von Heizung, Gas-, Licht-, Wasserversorgung, die Säuberung der Räumlichkeiten durch das ihm unterstellte Reinigungspersonal verantwortlich ist (BAG 20. Februar 2002 - 4 AZR 37/01 ZTR 2002, 531-533 m. w. N.). Die Tätigkeit eines Hausmeisters bezieht sich im Wesentlichen auf die Instandhaltung und Wartung von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie des dazugehörigen Grundstückes, einschließlich kleinerer Instandsetzungsarbeiten und Reparaturen, und zwar auf alle bauhandwerklichen Bereiche, die beim Bau und der Wartung von Gebäuden anfallen und damit der Instandhaltung und Wartung dienen (LAG München 27. Oktober 2000 - 9 Sa 288/00 - juris).
- 44 Der Hausmeister hat den bestimmungs- und ordnungsgemäßen/pfleglichen Gebrauch von Gebäuden, Grundstücken, technischen Anlagen und Einrichtungen sicherzustellen und dabei die Objekte Instand zu halten, zum Teil auch Instand zu setzen zur Erhaltung von Wert bzw. Funktionsfähigkeit, zum Schutz vor Diebstahl, Einbruch bzw. Schutz von Gebäudebewohnern/-benutzern. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Tätigkeiten: Kontrollgänge und Überwachung, Wartungsarbeiten und Mängelbehebung, Ver- und Entsorgung, Gebäudesauberkeit, Reinigung/Pflege von Außenanlagen, innerbetriebliche Umzüge und Umbauten. Je nach Einsatz können auch weitere Tätigkeiten hinzukommen (vgl. Grundwerk ausbildungs- und berufskundlicher Informationen der Bundesanstalt für Arbeit gabi 793 a Seite 965).
- 45 bb) Nach diesen Grundsätzen wurden dem Kläger Tätigkeiten eines Hausmeisters übertragen. Der Kläger hatte sicherzustellen, dass das Gebäude nebst Inventar, die baulichen Anlagen und das Grundstück den Nutzern für den vorgesehenen Zweck in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung stand und bestimmungsgemäß genutzt werden konnte. Diesem Zweck dienten auch die Tätigkeiten, von denen der Beklagte meint, es seien keine klassischen Hausmeistertätigkeiten.
- 46 Es kommt nicht darauf an, in welchem Umfang „klassische“ Hausmeistertätigkeiten innerhalb des Arbeitsvorgangs anfallen. Die Tätigkeit des Hausmeisters wird tariflich nicht unterschiedlich bewertet, etwa nach einfachen und schwierigen Hausmeistertätigkeiten, und ist daher in ihrem gesamten zeitlichen Umfang dem Tätigkeitsmerkmal „Hausmeister“ der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 TV-L zuzuordnen.
- 47 6. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Vergütung nach Entgeltgruppe 5 TV-L.
- 48 a) Der Kläger erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 der Entgeltordnung zum TV-L Anlage A Abschnitt 2.3. Der Kläger ist zwar Hausmeister, hat jedoch keine Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf.
- 49 aa) Der Kläger verfügt über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.
- 50 (1) Anerkannte Ausbildungsberufe sind nach den Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung Nr. 4 Abs. 1 die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. Da der Kläger seine Ausbildung vor Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes am 01. September 1969 abgeschlossen hat, ist § 104 BBiG einschlägig. Danach gelten die vor Inkrafttreten des BBiG am 01. September 1969 anerkannten Lehrberufe und Anlernberufe oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe als Ausbildungsberufe im Sinne des § 4. Die vor dem 01. September 1969 erteilten Prüfungszeugnisse in Berufen, die nach Abs. 1 als anerkannte Ausbildungsberufe gelten, stehen Prüfungszeugnissen nach § 37 Abs. 2 gleich.
- 51 (2) Das ist hier der Fall. Der Kläger ist ausgebildeter Tischler. Das Facharbeiterzeugnis datiert vom 11. August 1969. Der Beruf des Tischlers ist seit 30. Juni 1934 ein anerkannter Ausbildungsberuf (BAzAT 31.07.2012 B 7 S 168). Die Ausbildung dauerte drei Jahre.
- 52 bb) Die Ausbildung des Klägers zum Tischler ist in Bezug auf die Tätigkeit des Hausmeisters jedoch nicht einschlägig.
- 53 (1) „Einschlägig“ bedeutet nach dem allgemeinen Sprachgebrauch „bezüglich“, „zutreffend“ und „dazugehörig“. Ein einschlägiger anerkannter Ausbildungsberuf ist ein solcher, in dem Kenntnisse vermittelt sind, die den Arbeitnehmer befähigen, die jeweiligen Arbeiten sachgerecht ausführen zu können, die in seinem Aufgabengebiet üblicherweise anfallen. Daran anknüpfend ist unter einer Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf ein Ausbildungsberuf zu verstehen, der den Arbeitnehmer befähigt, die Tätigkeiten eines Hausmeisters sachgerecht auszuüben. Hierbei ist zu beachten, dass es eine Berufsausbildung zum Hausmeister nicht gibt. Deshalb muss es für den Begriff des einschlägigen anerkannten Ausbildungsberufes genügen, wenn die Ausbildung ein Grundlagenwissen vermittelt, dass für die Tätigkeit eines Hausmeisters benötigt wird. Insoweit kommen verschiedene Berufe als einschlägig anerkannte Ausbildungsberufe in Betracht, wovon auch die Tarifvertragsparteien in Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 ausgehen, wenn sie keinen bestimmten Ausbildungsberuf bezeichnen, sondern von einem „einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf“ sprechen (BAG 20. Februar 2002 - 4 AZR 37/01 - ZTR 2002, 531-533 m. w. N.). In dem Grundwerk ausbildungs- und berufskundlicher Informationen der Bundesanstalt für Arbeit gabi Nr. 793 a (S. 967 f.) werden zur Tätigkeit des Hausmeisters verschiedene Zugangsberufe, geordnet nach den Zugangsalternativgruppen „Anlageninstandsetzung, -installation, Sanitäre Haustechnik, Klimatechnik“, „Elektroinstallation, Elektroanlageninstallation, Mess- und Regeltechnik“ und „Kraftfahrzeugschlosser, -mechaniker“ genannt.

Sofern Personen aus anderen Berufen in größeren Hausmeistereien als spezialisierte Reparaturfachkräfte eingestellt werden, aber überwiegend in ihrem eigenen Beruf tätig sind und die Hausmeister Tätigkeit in der Regel nur nebenbei/vertretungsweise ausüben, kommen als Zugangsalternativen auch Berufe aus dem Bereich Bau/Holz, wie z. B. Tischler, in Betracht.

- 54** Hieraus folgt, dass in erster Linie Ausbildungsberufe im Bereich Installation, Inbetriebnahme, Wartung und Instandhaltung von Gebäuden, Grundstücken und baulichen Anlagen als „einschlägig“ anzusehen sind.
- 55** (2) Hiernach kann die Ausbildung zum Tischler nicht als einschlägiger Ausbildungsberuf angesehen werden. Der Tischler ist nicht mit der Instandhaltung, Wartung sowie Instandsetzung von Gebäuden, Grundstücken und baulichen Anlagen betraut.
- 56** Tischler stellen vorwiegend in Einzel- und Kleinserienfertigung Erzeugnisse aus Holz, Holzwerkstoffen und Kunststoffen, aber auch aus sonstigen Werkstoffen, wie z. B. Metall und Glas her. Hierzu zählen unter anderem Möbel, Inneneinrichtungen, Fenster, Türen, Fassaden, Fußböden, Tore, Treppen, Gehäuse, Behälter und Särge sowie Turn- und Sportgeräte, Ladeneinrichtungen, Arztpraxen-, Gaststätten- und Hoteleinrichtungen, Wintergärten oder auch Messestände. Tischler halten diese Erzeugnisse instand und restaurieren sie unter Beachtung der Bauart, des Baustils und der ästhetischen Wirkung. (Blätter zur Berufskunde der Bundesanstalt für Arbeit I-III C 101 S. 6). Als hauptsächliche Tätigkeiten eines Tischlers werden genannt:
- Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kontrollieren der Arbeitsergebnisse
 - Entwerfen und Zeichnen von Erzeugnissen nach gestalterischen und funktionalen Gesichtspunkten
 - Unterscheiden von Holz und Holzwerkstoffen, Auswählen nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit
 - Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen
 - Verarbeiten von Furnieren, Kunststoffen, Glas und Metall,
 - Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen
 - Herstellen von Teilen und Zusammensetzen von Erzeugnissen
 - Montieren von Beschlägen
 - Veredelung von Oberflächen
 - Ausführen des konstruktiven und chemischen Holzschutzes
 - Einbauen und Instandsetzen von Teilen und Erzeugnissen
 - Vorbereiten und Ausführen von Restaurierungsarbeiten
 - Qualitätssicherung und Abnahme (Blätter zur Berufskunde S. 6).
- 57** Die Einschlägigkeit der Berufsausbildung ergibt sich auch nicht aus den Darlegungen des Klägers. Er hat nicht substantiiert vorgetragen, dass in der von ihm durchlaufenen Ausbildung zum Tischler ein Grundwissen vermittelt wurde, das er für seine Tätigkeit als Hausmeister benötigte. Der Hinweis des Klägers, er könne die Tätigkeiten aufgrund seiner Ausbildung zügiger und geschickter ausführen, genügt nicht.
- 58** b) Der Kläger erfüllt auch nicht die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 der Entgeltordnung zum TV-L Anlage A Abschnitt 2.3. Zwar liegt das subjektive Tätigkeitsmerkmal der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren vor. Es fehlt jedoch an einer Beschäftigung des Klägers in seinem oder einem diesem verwandten Beruf. Der Kläger ist nicht in seinem Beruf als Tischler tätig, sondern als Hausmeister. Hausmeister ist kein Beruf.
- 59** 7. Die Ansprüche des Klägers auf Entgelt nach Entgeltgruppe 4 TV-L ab 01. Januar 2012 sind nicht nach der tariflichen Ausschlussfrist verfallen.
- 60** Die Ausschlussfrist des § 37 TV-L findet keine Anwendung. Die Frist des § 29 a Abs. 4 S. 1 1. HS TVÜ-L ist eine Ausschlussfrist, die als speziellere Regelung der allgemeinen Ausschlussfrist des § 37 TV-L vorgeht (Breier/Dassau/Kiefer /Thivessen Kommentar § 29 a TVÜ-L Rn. 58). Der Kläger machte seine Ansprüche auf Höhergruppierung - wie bereits dargelegt - innerhalb der Ausschlussfrist des § 29 a Abs. 4 S. 1 erster Halbsatz TVÜ-L geltend.
- 61** 8. Der Beklagte hat dem Kläger auch in der Freistellungsphase Altersteilzeitvergütung nach Entgeltgruppe 4 TV-L zu zahlen.
- 62** a) Auf das Altersteilzeitarbeitsverhältnis der Parteien ist kraft einzelvertraglicher Vereinbarung der TV ATZ anzuwenden.
- 63** § 4 Abs. 1 TV ATZ regelt die Bemessung der Teilzeitvergütung. Danach erhält der Altersteilzeitarbeitnehmer während der gesamten Zeit des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses die Bezüge in Höhe der sich für entsprechende Teilzeitkräfte bei Anwendung der tariflichen Vorschriften ergebenden Beträge. Nicht vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten von der Vergütung, die für entsprechende vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht (BAG 22. Mai 2012 - 9 AZR 423/10 - ZBVR online 2012, Nr. 10, 18-22 m. w. N.). § 4 Abs. 1 TV ATZ verweist bezüglich der Vergütung lediglich auf „die sich für entsprechende Teilzeitkräfte bei Anwendung der tariflichen Vorschriften ... ergebenden Beträge“. Daraus folgt, dass auch ein Altersteilzeitarbeitnehmer im Blockmodell für die gesamte Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses grundsätzlich die Bezüge erhält, die eine entsprechende Teilzeitkraft bei Anwendung der tariflichen Vorschriften erhalten würde (BAG 17. November 2015 - 9 AZR 509/14 - juris m. w. N.).
- 64** b) Hiernach hat der Kläger ab 01. Januar 2012 für die restliche Dauer seines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses, auch in der Freistellungsphase, Anspruch auf Teilzeitvergütung nach Entgeltgruppe 4 TV-L. Denn eine entsprechende Teilzeitkraft würde in diesem Zeitraum anteiliges monatliches Tabellenentgelt einer Vollzeitkraft nach Entgeltgruppe 4 TV-L erhalten.
- 65** Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.
- 66** Die Revision ist für beide Parteien zuzulassen.

MTL II § 21 Nr. 6

BAG*

MTL II § 21 Abs. 1; TV Lohngruppen - TdL Vorbem. Nr. 1 Abs. 1, Lohngr. 4 Fallgr. 6.11, Lohngr. 5 Fallgr. 6.8, Lohngr. 5a Fallgr. 5; BBIG § 25 Abs. 1, § 34 Abs. 2, § 108

Unter einer Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne der Tätigkeitsmerkmale für Hausmeister der Lohngruppen des TV Lohngruppen - TdL ist ein Ausbildungsberuf zu verstehen, der den Arbeitnehmer befähigt, die Tätigkeit eines Hausmeisters sachgerecht auszuüben. Da es eine Berufsausbildung zum Hausmeister nicht gibt, muss es für den Begriff des einschlägigen anerkannten Ausbildungsberufs genügen, wenn die Ausbildung ein Grundlagenwissen vermittelt, das für die Tätigkeit eines Hausmeisters benötigt wird.

BAG (4. Senat), Urteil vom 20.02.2002 - 4 AZR 37/01 (2. Instanz: LAG München)

Die Parteien streiten um die tarifvertragliche Bemessung des Lohnes des Kl.

Der am 21. 8. 1940 geborene Kl. erlernte vom 12. 3. 1956 bis 11. 9. 1959 das Kfz-Handwerk und bestand am 24. 9. 1959 "die Gesellenprüfung für das Kraftfahrzeug-Handwerk" vor dem Gesellenprüfungsausschuss der Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks in Landshut. Seit dem 1. 8. 1986 ist er bei dem bekl. Freistaat in dessen Polizeidirektion in S. beschäftigt und war dort zunächst als Kfz-Pfleger, dann ab 1991 als Vertreter des Hausmeisters, schließlich seit dem 1. 3. 1994 als Hausmeister eingesetzt. Nach der "Hausmeisterstundenberechnung beim Polizeipräsidium Niederbayern/Oberpfalz" vom 16. 4. 1999 ist das "Berufsbild Hausmeister" wie folgt umschrieben:

"Der Aufgabenbereich eines Hausmeisters allgemein und im Polizeidienst besonders umfasst ein weitgefächertes Arbeitsgebiet mit stark schwankender Arbeitsintensität. Die Tätigkeiten werden durch polizeispezifische Aufgaben mitgeprägt. Zunehmend sind verschiedene Dienststellen in sog. Ämtergebäuden zusammengefasst. Grundbesitzverwaltende Behörde ist dabei die Polizeidienststelle, d.h., der jeweilige Hausmeister ist für mehrere Dienstbereiche zuständig.

Zu den normalen Aufgaben, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit von Hausmeistern zu erledigen sind, gehören:

- a) Aufgaben im Zusammenhang mit der Gebäudereinigung (z.B. Aufsicht über die Reinigungskräfte)
- b) die Sauberhaltung des Grundstückes und der Außenanlagen
- c) der Schließdienst/Kontrollgänge
- d) die Bedienung der Heizung
- e) die Entgegennahme und Ausgabe von Lieferungen
- f) die Durchführung kleinerer Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ...
- g) die Meldung von Schäden
- h) die Überwachung von Reparaturen
- i) die Durchführung von Dienstgängen
- k) die Herrichtung von Räumen für Veranstaltungen
- l) die Beflaggung der Dienstgebäude
- m) die Behandlung von Fundsachen
- n) der Winterdienst auf dem Gelände und den dazugehörigen Anliegerflächen
- o) der Schutz von Leitungen vor Frostgefahr
- p) die Betreuung der Beleuchtung des Gebäudes und der öffentlich zugänglichen Grundstücksteile
- q) Aufgaben im Zusammenhang mit der umweltschonenden Entsorgung von Abfällen
- r) Betreuung der Raumschießanlage"

In der "Anlage 1" - B 1/86 - sind "Kleinere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, die zum normalen Aufgabenbereich des Hausmeisters gehören", aufgelistet, und zwar u.a.

"- Instandhaltungsarbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln durch elektrotechnisch unterwiesene Personen

- Schreinerarbeiten
- Verglasungsarbeiten
- Anstricharbeiten
- Fußboden-, Fliesen- und Plattenarbeiten
- Sanitär
- Heizung
- Lüftung
- Dachdecker
- Beschlag
- Be- und Entwässerung
- sonstige Reparaturen."

Eine Arbeitsplatzbeschreibung für die Tätigkeit des Kl. liegt nicht vor.

Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens zweieinhalb Jahren" im Tarifsinne ist.

a)

Nach den Vorbemerkungen Nr. 1 Abs. 1 zum Lohngruppenverzeichnis der Anlage 1 zum TV Lohngruppenverzeichnis-TdL sind anerkannte Ausbildungsberufe i.S. des Lohngruppenverzeichnisses die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. Da der Kl. seine Ausbildung im Jahre 1959 abgeschlossen hat, ist § 108 BBiG einschlägig. Danach gelten die vor Inkrafttreten des BBiG - 1. 9. 1969 - anerkannten Lehrberufe und Anlernberufe oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe als Ausbildungsberufe i.S. des § 25 Abs. 1 BBiG. Die vor Inkrafttreten des BBiG erteilten Prüfungszeugnisse in Berufen, die nach Abs. 1 als anerkannte Ausbildungsberufe gelten, stehen den Prüfungszeugnissen nach § 34 Abs. 2 BBiG gleich. D.h., das Zeugnis über das Bestehen der Gesellenprüfung für das Kfz-Handwerk ist anerkannt, wenn es sich insoweit um einen anerkannten Ausbildungsberuf handelte.

Davon ist auszugehen. Zwar sind im "Verzeichnis der anerkannten Lehr- und Anlernberufe" (Beilage zum Heft 4/54 der "Arbeits- und sozialstatistischen Mitteilungen") lediglich der Kraftfahrzeugelektriker als Lehrberuf des Handwerks mit einer Ausbildungszeit von drei Jahren und der Kraftfahrzeugmechaniker als Lehrberuf des Handwerks mit einer Ausbildungszeit von dreieinhalb Jahren angegeben. Außerdem ist noch der Kraftfahrzeugschlosser (Instandsetzung) als Lehrberuf der Industrie mit einer Ausbildungszeit von dreieinhalb Jahren aufgeführt. Da der Kl. eine Lehrzeit von dreieinhalb Jahren absolviert hat und in einem Betrieb des Kraftfahrzeug-Handwerks ausgebildet wurde, ist aber davon auszugehen, dass der Kl. eine Lehre zum Kfz-Mechaniker abgeschlossen hat. Dafür spricht, dass sich in der älteren Literatur durchaus der "Kraftfahrzeughandwerker" findet (vgl. z.B. Deeken Berufs-Lexikon 1957 S. 287; Streller Wörterbuch der Berufe 1953 S. 92; Wefelmeyer Lexikon der Berufsausbildung und Berufserziehung 1959 S. 291), es aber auch heißt, "Kraftfahrzeughandwerker" sei die "nicht-offizielle Zusammenfassungs-Bezeichnung" für die beiden vollhandwerklichen Lehrberufe/Ausbildungsberufe Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker im Unterschied zum Industrielhrberuf/Ausbildungsberuf Kraftfahrzeugschlosser (Instandsetzung) (Molle Wörterbuch der Berufs- und Berufstätigkeitsbezeichnungen 2. Aufl. 1975 S. 454). Es wird dargestellt, dass der Kraftfahrzeugmechaniker im Unterschied zum Kraftfahrzeugelektriker die die mechanischen (nicht-elektrischen) Anlagen/Teile eines Kraftfahrzeugs betreuende handwerkliche Fachkraft ist. Im Deutschen Reich gab es den Kraftfahrzeugreparateur, der am 27. 9. 1939 für das Handwerk anerkannt wurde, in der Bundesrepublik Deutschland übernommen wurde, seit der Handwerksordnung von 1953 ein vollhandwerklicher eigenständiger Lehrberuf/Ausbildungsberuf mit dreieinhalb Jahren ist und jedenfalls vor der erneuten Anerkennung durch das Bundesministerium für Wirtschaft am 8. 5. 1964 folgendes Aufgabengebiet umfasste: Reparatur/Pflege von Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art, insbesondere von Motoren einschließlich Kupplung, Getriebe, Gelenkwelle, Fühler, Kraftstoffbehälter u.a., von Fahrgestellen, Motorradrahmen, -gabeln und Seitenwagen einschließlich Achsen, Federn, Lenkung, Bremsen und von Karosserien einschließlich Auswechsein von Karosserieteilen wie Kotflügeln, Hauben, Türen u.ä., Bearbeiten von Zylindern, Kolben und Pleuellwellen, Anbringen/Reparieren von Kraftfahrzeugzubehör, einfache Reparaturen an elektrischen Anlagen, an Vergasern, Einspritzpumpen, Bedienung von Mess-/Kontrollgeräten zur Kontrolle von Brems-, Licht- und sonstigen Kraftfahrzeug-Aggregaten. Einfache Bereifungs-Reparaturen, Bergungs- und Abschleppdienst (Molle a.a.O. S. 454).

b)

Nach Fallgruppe 6.11 der Lohngruppe 4 ist als subjektives Tariferfordernis eine "erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren" verlangt. Die Ausbildung zum Kfz-Handwerker/Kfz-Mechaniker ist nicht in einem insoweit einschlägigen Beruf erfolgt.

aa)

"Einschlägig" bedeutet nach dem allgemeinen Sprachgebrauch "bezüglich", "zutreffend" und "dazugehörig" (Wahrig Deutsches Wörterbuch 6. Aufl. S. 404). Ein einschlägiger anerkannter Ausbildungsberuf ist ein solcher, in dem Kenntnisse vermittelt sind, die den Arbeitnehmer befähigen, die jeweiligen Arbeiten sachgerecht ausführen zu können, die in seinem Aufgabengebiet üblicherweise anfallen (vgl. BAG vom 21. 3. 2001 - 10 AZR 41/00 - AP Nr. 75 zu § 1 TVG Tarifverträge: Einzelhandel; Senat vom 6. 12. 1989 - 4 AZR 485/89 - ZTR 1990, 157f.; vom 9. 3. 1983 - 4 AZR 61/80 - AP Nr. 128 zu § 1 TVG Auslegung = BAG 42, 86ff.; vom 14. 3. 1984 - 4 AZR 45/82 - [nicht veröffentlicht]).

bb)

Daran anknüpfend ist unter einer Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf i.S. der Fallgruppe 6.11 der Lohngruppe 4 ein Ausbildungsberuf zu verstehen, der den Arbeitnehmer befähigt, die Tätigkeiten eines Hausmeisters sachgerecht auszuüben.

cc)

Hierbei ist aber zu beachten, dass es eine Berufsausbildung zum Hausmeister nicht gibt. Deshalb muss es für den Begriff des einschlägigen anerkannten Ausbildungsberufes genügen, wenn die Ausbildung ein Grundlagenwissen vermittelt, das für die Tätigkeit eines Hausmeisters benötigt wird. Insoweit kommen verschiedene Berufe als einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe in Betracht, wovon auch die Fallgruppe 6.11 ausgeht, wenn sie keinen bestimmten Ausbildungsberuf bezeichnet, sondern von einem "einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf" spricht.

Die für die Hausmeisterarbeiten
Hausmeisterarbeiten

1) Der Hausmeister ist ein Arbeitnehmer, der in größeren/großen Miet-, Eigentumswohnungsanlagen, größeren Privathäusern und in anderen Gebäuden verschiedener Art wie Behörden-, Büro-, Fabrikgebäuden, Schulen, Ausstellungs-, Sport-, Vereins-, Verbandshäusern, Gewerbebetrieben der verschiedenen Art, Helmen, Krankenhäusern usw. für die Hausordnung, für das Funktionieren von Heizung, Gas-, Licht-, Wasserversorgung, die Säuberung der Räumlichkeiten durch das ihm unterstellte Reinigungspersonal verantwortlich ist (vgl. Molle a.a.O. S. 356; Grundwerk Ausbildungs- und Berufskundlicher Informationen der Bundesanstalt für Arbeit gab Nr. 793a S. 964ff.). Als "Zugangsberufe" werden in dem genannten Grundwerk unter "Alternativgruppe

gefragt, wie Wagenpflege/-wartung. Ein solches Anforderungsprofil ist aber wesentlich seltener.

c)

Der Kl. rügt zu Unrecht "die Verknennung der Tarifsystematik" durch das LAG. Der Hausmeister mit abgeschlossener der ohne abgeschlossene Berufsausbildung ist in Lohngruppe 3 eingruppiert. Der Hausmeister mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf ist in Lohngruppe 4 eingruppiert. Daraus wird deutlich, dass die Tarifvertragsparteien eine auf die Tätigkeit des Hausmeisters bezogene abgeschlossene Berufsausbildung höher eingeschätzt haben als eine Berufsausbildung überhaupt. Das macht auch Sinn. Denn bei einem Arbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung, die erhebliche Bezüge zur Hausmeistertätigkeit aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass er der ihm übertragenen Tätigkeit eher gerecht wird und weniger Arbeiten fremdvergeben werden müssen als bei einem Arbeiter ohne jede abgeschlossene Ausbildung oder mit einer abgeschlossenen Ausbildung, die allenfalls in Randbereichen Bezugspunkte zu der Tätigkeit eines Hausmeisters aufweist. Die Tarifvertragsparteien mögen davon ausgegangen sein. Deswegen kommt es auch nicht darauf an, ob der Kl. die typischerweise anfallenden Hausmeistertätigkeiten ebenso erledigt wie auch die darüber hinaus anfallenden besonderen Arbeiten, die eine spezielle Ausbildung erfordern, beanstandungsfrei verrichtet. Auch kommt es nicht darauf an, ob der Kl. diese Fertigkeiten in seiner Ausbildung erworben hat. Die Tarifvertragsparteien durften eine typisierende Betrachtungsweise bei der Eingruppierung zugrunde legen und zwischen Arbeitern ohne abgeschlossene oder mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf auf eine differenzierende Betrachtungsweise verzichten, aber für die Entlohnung nach der nächsthöheren Lohngruppe qualitative Anforderungen an die abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf stellen, indem sie eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf verlangen. Dabei kommt es darauf an, ob die von Arbeitern durchlaufene Ausbildung ein Grundwissen vermittelt, das für die Tätigkeit eines Hausmeisters benötigt wird. Das ist bei der Ausbildung des Kl. zum Kfz-Handwerker/Kfz-Mechaniker gerade nicht der Fall.

* Für die Amtl. Samml. bestimmt.

Anforderungsprofil

Stand: 25.02.2021

Ersteller_in: Frau Tekin

SchulSport Z 12

Dienststelle/ Organisationseinheit

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abteilung Jugend, Umwelt, Gesundheit, Schule und Sport
Bereich: Schul- und Sportamt

Stellenbezeichnung

Schulhausmeister_in

Eingruppierung/ Bewertung

E 4 TV-L (ohne einschlägige, abgeschlossene Ausbildung) bzw.
E 5 TV-L (mit einschlägiger, abgeschlossener Ausbildung)

Stellen-ID

1. Beschreibung des Arbeitsgebietes

Schulhausmeister_innen werden an einer bezirklichen Schule innerhalb des Bezirkes Tempelhof-Schöneberg mit einer Vertretungsfunktion bzw. nach Einzelzuweisung eingesetzt. Zu den täglichen Aufgaben gehören unter anderem:

- Eigenverantwortliche regelmäßige Überwachung und Kontrolle der technischen Anlagen, Schulräume sowie des Schulgebäudes und -geländes zur Feststellung von Schäden und Mängeln an sachlichen und technischen Einrichtungen
- Entgegennahme von schriftlichen und fernmündlichen Schadensmeldungen
- Durchführung von kleineren Bau- und Reparaturarbeiten (Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen) entsprechend der handwerklichen Fähigkeiten
- Begutachtung der Schäden und Weiterleitung an die Gebäudeverwaltung (FMOM) und das Schulamt
- Aufsicht bei Einsatz von Fremdfirmen, sowie Kontrolle und Bestätigung der durchgeführten Arbeiten (z.B. Reparaturarbeiten, Gebäude- und Fensterreinigungen)
- Kontrolle, Beschaffung und Auffüllen von Verbrauchsmaterialien
- Führen von Kontrollbüchern und Protokollen (Schlüsselausgabe, Hallenbuch, FI-Schutzschalter, Leitern und Tritte, Tafeln/Whiteboards)
- Schutz der Räume und Einrichtungen vor Einbruch-, Feuer-, Wasser- und Frostschäden
- Durchsetzung der rationellen Anwendung von Energie- und Materialverbrauch (Gas, Wasser, Strom, Öl etc.) sowie die Erfassung/Meldung der Verbrauchsangaben, Abfallbewirtschaftung
- Ausübung des Hausrechts (einschl. Rauchverbot und Alkoholverbot) bei Abwesenheit der Schulleitung
- Einhaltung/Durchsetzung der Ordnung, Sauberkeit sowie Sicherheit im ganzen Objekt
- verantwortlich für die Laub-, Schnee- und Eisbeseitigung (Streuen von abstumpfenden Mitteln) auf dem Grundstück

*) 4 unabdingbar 3 sehr wichtig 2 wichtig 1 erforderlich

	<ul style="list-style-type: none"> • Einleitung von Maßnahmen bei Havarien und Störungen • Beachtung von Unfallverhütungsvorschriften und Brandschutzbestimmungen • Erledigung von notwendigen Dienstgängen • weitere zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes erforderliche Aufgaben in Absprache mit der Schulleitung • generelle Anwendung und Einhaltung der Dienstanweisung für Schulhausmeister/innen in der jeweils geltenden Fassung <p>Besonderheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitschaftsdienst • erweitertes Führungszeugnis erforderlich
--	--

2.	<p>Formale Anforderungen</p> <p>Eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägig anerkannten handwerklichen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren sowie mindesten zweijährige Berufserfahrung im handwerklichen bzw. technischen Bereich</p> <p><u>oder:</u></p> <p>Vergleichbare mehrjährige (mindesten dreijährige) Berufserfahrung im handwerklichen oder technischen Bereich</p> <p><u>Darüber hinaus sind erforderlich:</u></p> <p>Körperliche Belastbarkeit zum Heben, Tragen und Steigen auf Leitern (auch im Freien)</p>
-----------	---

3.	Leistungsmerkmale	Gewichtungen *			
		4	3	2	1
3.1	Fachkompetenzen				
3.1.1	Handwerkliche Kenntnisse sowie technisches Verständnis	X			
3.1.2	Allgemeine Rechtskenntnisse ▶ Kenntnisse der Hausordnung der jeweiligen Schule			X	
3.1.3	Besondere Rechtskenntnisse ▶ Kenntnisse im Bereich des Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsrechts sowie der Unfallverhütungsvorschriften ▶ Kenntnisse der Brandschutzvorschriften			X	
3.1.4					
3.2	Persönliche Kompetenzen				
3.2.1	Leistungs-, Lern- und Veränderungsfähigkeit ▶ Fähigkeit, auch unter schwierigen Bedingungen engagiert zu arbeiten, den Handlungsrahmen auszufüllen und aktiv Wissen und Erfahrungen einzubringen sowie sich auf neue Aufgaben einzustellen und neue Kenntnisse zu erwerben.			X	
	<ul style="list-style-type: none"> • erbringt die geforderten Leistungen auch in schwierigen Situationen in guter Quantität und Qualität • erfasst umfangreiche und komplexe Sachverhalte schnell und differenziert • reagiert auf kurzfristige Veränderungen souverän, passt Handlungsstrategien den veränderten Bedingungen an 				
3.2.2	Organisationsfähigkeit ▶ Fähigkeit, vorausschauend zu planen und zu strukturieren und entsprechend zu agieren.		X		
	<ul style="list-style-type: none"> • plant Arbeitsprozesse vorausschauend und agiert entsprechend • teilt sich Arbeitszeit effektiv ein und erledigt Aufgaben termingerecht • setzt Arbeitsschwerpunkte 				

*) 4 unabdingbar 3 sehr wichtig 2 wichtig 1 erforderlich

		Gewichtungen *			
		4	3	2	1
3.2.3	Ziel- und Ergebnisorientierung ► Fähigkeit, Denken und Handeln auf ein gewünschtes Ziel hin auszurichten und die erforderlichen Ressourcen effizient einzusetzen.		X		
	<ul style="list-style-type: none"> • verliert sein_ ihr Ziel nicht aus den Augen • erkennt wirtschaftliche Zusammenhänge und kalkuliert Risiken und Folgen des Handelns • setzt sich selbst klare, eindeutige und umsetzbare Ziele 				
3.2.4	Entscheidungsfähigkeit ► Fähigkeit, zeitnahe und nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen und dafür Verantwortung zu übernehmen			X	
	<ul style="list-style-type: none"> • kommt zu rechtzeitigen und klaren Entscheidungen und kann diese sachlich begründen • setzt Prioritäten • steht zu getroffenen Entscheidungen 				
3.2.5	Selbstständigkeit ► Fähigkeit, den zur Verfügung stehenden Handlungsrahmen aktiv auszufüllen		X		
	<ul style="list-style-type: none"> • erledigt Aufgaben eigenverantwortlich und eigeninitiativ • ergreift die Initiative, entwickelt eigene Ideen • übernimmt für das eigene Handeln Verantwortung 				
3.3	Sozialkompetenzen				
3.3.1	Kommunikationsfähigkeit ► Fähigkeit, sich personen- und situationsbezogen auszutauschen			X	
	<ul style="list-style-type: none"> • Hört aktiv zu • stellt sich gut auf unterschiedliche Kommunikationspartner ein • argumentiert bezogen auf den/die Gesprächspartner/in 				
3.3.2	Kooperationsfähigkeit ► Fähigkeit, sich konstruktiv und respektvoll mit anderen auseinanderzusetzen und partnerschaftliche zusammen zu arbeiten, Konflikte zu erkennen und tragfähige Lösungen anzustreben.		X		
	<ul style="list-style-type: none"> • verhält sich Gesprächspartner_innen gegenüber respektvoll, aufgeschlossen, authentisch und hilfsbereit • arbeitet konstruktiv und vertrauensvoll mit anderen zusammen • verhält sich offen und transparent 				
3.3.3	Dienstleistungsorientierung ► Fähigkeit, die Arbeit als Dienstleistung für den externen und internen Kunden zu begreifen		X		

*) 4 unabdingbar 3 sehr wichtig 2 wichtig 1 erforderlich

	<ul style="list-style-type: none"> • verhält sich Kunden gegenüber freundlich und aufgeschlossen • geht auf die Bedürfnisse der Kunden ein • begreift die Arbeit als Dienstleistung 				
3.3.4	Diversity-Kompetenz ▶ Fähigkeit, die Vielfalt von Menschen (u.a. hinsichtlich Alter, Geschlecht, Behinderung, Migrationshintergrund, Religion, sexueller Identität) wahrzunehmen, in der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen und einen diskriminierungsfreien und wertschätzenden Umgang zu pflegen		X		
	<ul style="list-style-type: none"> • vermeidet Generalisierung und Stereotype • zeigt Einfühlungsvermögen für die Empfindung und Bedürfnisse anderer • begegnet Menschen verschiedenster Herkunft aufgeschlossen 				
3.3.5	Interkulturelle Kompetenz gemäß § 4 PartIntG ▶ Fähigkeit, Menschen verschiedener Herkunft aufgeschlossen zu begegnen, die eigenen Prägungen zu reflektieren und diese Selbstreflexion auf den Umgang mit Anderen übertragen zu können		X		
	<ul style="list-style-type: none"> • stellt sich auf fremde Kulturen ein unter Beibehaltung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenz • informiert sich über rechtliche und kulturelle Rahmenbedingungen anderer Kulturkreise und wendet das Wissen in der Praxis an • vermittelt den eigenen Standpunkt transparent und klar und reagiert situationsangemessen auf andere Verhaltensweisen 				
3.3.6	Konfliktfähigkeit ▶ Fähigkeit, Probleme und Konflikte zu erkennen und tragfähige Lösungen anzustreben			X	
	<ul style="list-style-type: none"> • äußert Kritik, ohne dabei persönlich zu werden • lässt Kritik anderer zu, setzt sich damit auseinander • sucht bei Konflikten nach mehrheitlich getragenen Kompromissen 				

Anlage_6

Bezirksamt Mitte von Berlin
Schul- und Sportamt
JugSchuSpoFM L

8. Oktober 2012

Dienstanweisung für Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister (Schulhauswarte/wartinnen im Vertretungsfall)

Präambel

Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister sind dazu angehalten, die Ihnen aufgetragenen Dienstpflichten im Interesse des Landes Berlin sowie der Einsatzschule stets ordnungsgemäß auszuführen und angemessen aufzutreten.

Die schulhausmeisterlichen Aufgaben sind von Leistungserwartung und Verantwortung geprägt und stehen in besonderem Maße im Blick der Öffentlichkeit.

§ 1 – Allgemeines

Die Dienstanweisung benennt gängige tarifrechtliche Merkmale, fasst die Anforderungen und Dienstpflichten der SchulHM zusammen und soll den Beteiligten Hilfe, sichere Anwendung im Einsatz sowie Schutz vor Konflikten geben.

Abgesehen von den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) gelten für die im Arbeitsverhältnis zum Bezirksamt stehenden Schulhausmeister/innen - folgend „SchulHM“ genannt (aus Gründen der Textvereinfachung ist diese mehrheitl. Bezeichnung angegeben) - die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 – Vorgesetztenverhältnis und Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht für SchulHM nimmt der bezirkliche Schulträger wahr. In der Einsatzschule unterstehen SchulHM der unmittelbaren Fachaufsicht durch die Schulleitung. Gehören mehrere Schulen zum Arbeitsbereich eines SchulHM, koordiniert er/sie die Arbeit eigenständig. Bei diesbezüglichen Meinungsverschiedenheiten der Schulleiter/innen untereinander entscheidet das Schul- und Sportamt.

SchulHM sind in vertrauensvoller Zusammenarbeit und zum Erfolg aller Dienstpflichten eng bei der Leitung der (Einsatz-)Schule einzubinden.

Gemeinsam mit der Schulleitung und im Zusammenwirken mit der Schulsekretärin/dem Schulsekretär gestalten SchulHM die Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt sachlich und fachkompetent.

§ 3 - Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit richtet sich nach den jeweils geltenden tariflichen Vorschriften. Sofern dringende dienstliche Gründe - beispielsweise Bauarbeiten im Einsatzort - eine andere Festlegung der dienstplanmäßigen Arbeitszeit erfordern, sind deren Beginn und Ende vom Schul- und Sportamt, mit Zustimmung der zuständigen Beschäftigtenvertretungen gemäß ihrer Beteiligungsrechte, festzulegen.

Die regelmäßigen Arbeits- und dienstlichen Anwesenheitszeiten, ggf. ebenfalls unabwiesbare und/oder angeordnete Mehrarbeitszeiten, sind gem. Vorgabe zu dokumentieren. Die Mitarbeiter sind beauftragt, diese Aufzeichnungen (mit Unterschrift der Schulleitung) regelmäßig monatlich der vorgesetzten Dienststelle nachzuweisen.

§ 4 - Pausenregelung

Die Ruhepausen sind nach gesetzlichen und tariflichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

Auch in den Pausen ist das absolute Alkoholverbot (während der gesamten Dienst- und dienstlichen Anwesenheitszeiten) zu beachten.

§ 5 - Dienstpflichten der SchulHM

SchulHM haben ihre mit dem Unterrichts- und Schulbetrieb zusammenhängenden Arbeiten wie folgt auszuführen:

1. In Abwesenheit der hausverwaltenden Schulleitung nehmen SchulHM das **Hausrecht** für Schulgebäude und -gelände wahr.
2. SchulHM sind berechtigt, Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern, Eltern und anderen Personen Weisungen zu erteilen, sofern sich diese auf **Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit** im Schulgebäude und/oder das -gelände beziehen. Über Verstöße und ggf. erforderliche Handlungen informieren SchulHM in geeigneter Weise die Schulleitung, bei besonderer Auffälligkeit auch das Schul- und Sportamt.
3. SchulHM tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße **Reinigung und Pflege** der Schulgebäude sowie der zur Schule gehörenden Freiflächen (Verkehrssicherungspflicht). Zur Durchführung dieser Arbeiten werden ihnen die erforderlichen Materialien und Arbeitsgrundlagen zur Verfügung gestellt.
4. SchulHM sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes notwendigen Materialien, u.a. **Verbrauchs- und Gebrauchsmittel**, eigenverantwortlich bereitzustellen und zu verwalten. Das für die Schule gelieferte Inventar, Material und sonstige **Lieferungen** haben die SchulHM - soweit nicht anders geregelt - nach Erhalt zu kontrollieren, auf Vollständigkeit zu prüfen, die Lieferung zu bestätigen und in geeigneter Weise zu lagern.
5. **Wartungs- und Instandhaltungsaufgaben, Reparaturen und**

Ausbesserungsarbeiten bei kleineren Schäden in Schulgebäuden und/oder auf dem -gelände, bei denen keine speziellen handwerklichen Fähigkeiten erforderlich sind, haben SchulHM mit dem zur Verfügung gestellten Handwerkszeug und Material selber auszuführen.

6. Aufgetretene offensichtliche oder bei planmäßigen Kontrollen erkannte **Gefahren und Schäden** im Schulgebäude und auf -gelände haben SchulHM unverzüglich und unaufgefordert der Schulleitung, dem Schul- und Sportamt und dem Facility Management zu melden. Sofern SchulHM Gefahren und Schäden nicht selbst abwenden bzw. beseitigen können sind sie bis zu deren Behebung verpflichtet, die Gefahren- bzw. Schadensstellen zu sichern, notfalls in Abstimmung mit der Schulleitung zu sperren.
Soweit keine anderen Regelungen vorliegen (Kleine Bauunterhaltung „bis zu 500,- €“), sind SchulHM - ausschließlich! - in **Havariefällen** und bei Nichterreichen des Schul- und Sportamtes berechtigt, Firmen zu beauftragen (Schadensaufnahme und Gefahrenabwehr). Die zuständigen Stellen sind darüber unverzüglich zu informieren.
7. SchulHM können - ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen (Behörden-)Bauleiter - notwendige Absprachen mit eingesetzten Firmen treffen, überwachen **Reparaturarbeiten** im Rahmen der Kleinen baulichen Unterhaltung und bestätigen den Firmen die augenscheinlich ordnungsgemäße Durchführung von Arbeiten.
Die Orts- und Sachkunde der SchulHM kann zur standörtlichen Planung und Verwendung der KBU-Finanzmittel eingebunden werden.
Die SchulHM nehmen im Interesse eines ungestörten Schulbetriebes aktiv Einfluss auf die Organisation, **Koordination und Überwachung** der von Firmen durchzuführenden Arbeiten.
Diese organisatorische Unterstützung kann auch auf größeres Baugeschehen ausgeweitet werden.
8. SchulHM sind verpflichtet, über verwendetes Material, Reparaturaufträge, Wartungsleistungen und die Vergabe an Firmen **Aufzeichnungen** zu führen und Kontrollen durchzuführen. Sie bestätigen Handwerks- und Reinigungsfirmen deren Leistungen auf entsprechenden **Nachweisen**. Bei nicht oder unsachgemäß erbrachten Leistungen haben sie umgehend das Schul- und Sportamt zu informieren.
9. Die **Strom-, Gas-, Wasser- und Heizungsanlagen** haben SchulHM hinsichtlich des Verbrauches zu **überwachen**. Zur Durchführung dieser Arbeiten führen sie regelmäßig Kontrollgänge aus.
Die Ablesung und Protokollierung der Zählereinrichtungen hat jeweils am letzten Tag eines Monats zu erfolgen; die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich an die FM-Bereiche Energie- und Ressourcenmanagement sowie Objektmanagement zu übersenden. Alle besonderen Vorkommnisse, Schäden und ungewöhnlichen Abweichungen vom normalen Strom-, Gas-, Wasser- und Heizmittelverbrauch haben die SchulHM unverzüglich der Schulleitung, dem Schul- und Sportamt und dem FM-Energie- und Ressourcenmanagement mitzuteilen.
10. SchulHM nehmen erforderliche **Aufgaben aus ihrer Funktion** wahr; bei zusätzlicher Benennung als Sicherheitsbeauftragte, Brandschutzhelfer, ggf. Aufzugswart können die Aufgaben entsprechend erweitert werden.
In Abstimmung mit der Schulleitung können die Mitarbeiter/innen als

Energiebeauftragte eingesetzt sowie in die standörtliche **Notfallvorsorge** eingebunden werden.

Sie haben für den **Schutz** der Einsatzschule gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden zu sorgen und beraten aus dieser Übersicht die Schulleitung.

SchulHM sind verantwortlich für den **Arbeitsschutz** im eigenen und räumlichen Zuständigkeitsbereich und überwachen die **hygienischen Bedingungen** an der Schule. Sie sind außerdem verantwortlich für die Einhaltung regelmäßiger, nachweispflichtiger Kontrollen (u.a. Feuerlöscher, schulische Spielplatzgeräte).

11. SchulHM sind verpflichtet, sich unter Berücksichtigung ihrer Qualifikation ein solides **Grundwissen hinsichtlich moderner Haustechnik** anzueignen und ggf. erforderliche Befähigungsnachweise zu erlangen. Heizung, Regeltechnik, Aufzüge, Informationsanlagen, Alarmanlagen, Brandschutztechnik, Elektro- und Lüftungstechnik sind im jeweils zugewiesenen Umfang von den SchulHM sachgemäß zu bedienen. Der wirtschaftliche Umgang mit allen vorhandenen Ressourcen ist zu beachten. Gemäß geltender Regelungen ermöglicht und fördert die Dienststelle die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen.
12. SchulHM kontrollieren die **Abfallbewirtschaftung** an der Schule und organisieren das Zusammenwirken mit den Entsorgungsbetrieben im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen.
13. SchulHM haben die erforderlichen **Dienstgänge** auszuführen. Benötigte Fahrkosten werden gemäß interner Regelung zur Verfügung gestellt. Über Abwesenheit von der Schule haben die SchulHM in jedem Fall geeignet zu informieren (Unfallschutz!).
14. SchulHM betreuen im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten **schulische Veranstaltungen** und richten die Räume den schulischen Erfordernissen entsprechend her. Entsprechende Zeitplanungen sind mit der Schulleitung abzustimmen; soweit unterstützende Dienste (auch Fremdvergabe) gerechtfertigt sind, ist diese Planung zeitgerecht aufzuzeigen bzw. zu klären.
15. Soweit SchulHM **zeitweilig andere Arbeitskräfte unterstellt** werden, leiten sie diese (zB. Helfer-Einsätze) an, führen die unmittelbare Aufsicht und erstellen erforderliche Nachweise; besondere Vorkommnisse aus dieser Unterstellung sind ggf. unverzüglich der Schulleitung und dem Schul- und Sportamt zu melden.
16. Die Aufzählung der vorstehenden Dienstplichten schließt nicht aus, dass SchulHM auch andere Arbeiten verrichten, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes, zur Abwendung oder Beseitigung von Gefahren oder Schäden sowie zur Sicherheit der Nutzer von Schulgebäude und -gelände erforderlich sind.

§ 6 – Urlaub

Der Urlaub ist in der Regel während der Schulferien zu nehmen.

Regelungen des Dienstbetriebes zur zeitgerechten Urlaubsplanung und internen Abstimmung sind einzuhalten.

§ 7 – Meldung von Erkrankungen

SchulHM haben jede Arbeitsunfähigkeit unverzüglich dem Schul- und Sportamt zu melden. Die Schulleitung der (jeweiligen) Einsatzschule ist ebenfalls in Kenntnis zu setzen.

§ 8 – Verkauf von Speisen und Getränken

SchulHM dürfen Veranstaltern und Teilnehmern von Versammlungen und Veranstaltungen weder Speisen noch Getränke verkaufen oder besorgen.

Die Abgabe von Waren an Schülerinnen und Schüler unterliegt der vorherigen Zustimmung des Schul- und Sportamtes.

§ 9 – Vertretung

Bei Urlaub, Erkrankung und sonstiger Abwesenheit sind geltende Vertretungsregelungen für den SchulHM-Einsatz anzuwenden. Von diesem Verfahren kann in begründeten Fällen - in Entscheidung des Schul- und Sportamtes - abgewichen werden. Eine Vertretung ist auf die Erledigung aller notwendigen, unaufschiebbaren dienstlichen Belange am Vertretungsort begrenzt und schließt Rundgänge ein. Zur Übernahme von Vertretungseinsätzen sind alle SchulHM verpflichtet.

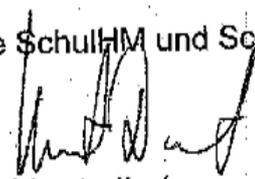
§ 10 – Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und verlängert sich jeweils zum Schuljahresbeginn um ein weiteres Schuljahr, solange rechtliche Rahmenbedingungen und bezirklich erforderliche Regelungen dem nicht entgegen stehen.

Der Personalrat ist gemäß PersVG beteiligt worden.

Inhaltliche Neufassungen, die über redaktionelle Änderungen hinausgehen, würden eine erneute Mitbestimmung erfordern.

Alle SchulHM und Schulleitungen erhalten ein Exemplar der geltenden Dienstanweisung.


Bezirksstadtrat

Redaktioneller Hinweis:

Die bezirklichen Schulträger haben die gemeinsame Textfassung der Dienstanweisung für das Schulhausmeister-Personal vereinbart. Dies lässt die Benennung bezirksspezifischer Belange und/oder Ergänzungen zu, ohne dass daraus jedoch maßgeblich Änderungen für die einheitliche Dienstanweisung eintreten.